

Anweisungen für das Formular W-8BEN-E

(Rev. Juli 2017)



Ministerium der Finanzen
Internal Revenue Service

Bestätigung über den Status des wirtschaftlichen Eigentümers für den Steuerabzug und die steuerliche Anzeigepflicht in den USA (juristische Personen)

Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich Verweise auf Paragraphen auf den Internal Revenue Code.

Zukünftige Entwicklungen

Die neusten Informationen zu Entwicklungen zum Formular W-8BEN-E und seinen Anweisungen, wie nach dessen Veröffentlichung erlassene Gesetze, stehen unter www.irs.gov/formw8bene zur Verfügung.

Was neu ist

"Limited" FFIs und "limited" Niederlassungen. Der Status von "limited" FFIs (für Tochtergesellschaften) und "limited" Niederlassungen ist zum 31. Dezember 2016 ausgelaufen und ist aus diesem Formular und den Anweisungen entfernt worden.

Gesponserte FFIs und gesponserte direkt meldende NFFEs. Seit dem 1. Januar 2017 müssen gesponserte FFIs, die als "deemed-compliant" FFIs registriert sind, und gesponserte direkt meldende NFFEs ihre eigene GIIN beantragen, die sie auf diesem Formular angeben müssen und können nicht länger die GIIN der sponsernden Einheit angeben. Dieses Formular wurde überarbeitet, um diesen Anforderungen zu entsprechen.

Nicht meldende IGA-FFIs. Dieses Formular und die Anweisungen wurden überarbeitet, damit die Dokumentationsanforderungen an die Abzugsverpflichteten, die nicht meldende IGA-FFIs dokumentieren müssen, den Vorschriften entsprechen. Diese Anweisungen machen auch deutlich, dass nicht meldende IGA-FFIs, die gesponserte Einheiten sind, ihre eigene GIIN (falls erforderlich) angeben müssen und nicht die GIIN der sponsernden Einheit angeben dürfen. Siehe Anweisungen zu Teil XII. Darüber hinaus beschreiben diese Anweisungen, dass ein Treuhänder eines Trustee-Documented Trusts, der eine ausländische Person ist, die bei der Registrierung als beteiligtes FFI (einschließlich anzeigende FFIs des Modells 2) oder anzuzeigendes FFIs des Modells 1 erhaltene GIIN, angeben muss.

Ausländische Steueridentifikationsnummern (TINs). Diese Anweisungen wurden überarbeitet, sodass bestimmte ausländische Kontoinhaber eines Finanzkontos, das in einem US-Büro oder einer US-Niederlassung eines Finanzinstituts unterhalten wird, die ausländische TIN (außer in bestimmten Fällen) in diesem Formular angeben müssen. Siehe Zeile 9b der Anweisungen für Ausnahmen zu diesen Anforderungen.

Erinnerung

Hinweis. Falls Sie in einem FATCA-Partnerland ansässig sind (d. h. in einem Modell-1-IGA-Land mit

Gegenseitigkeit), werden Ihrem Ansässigkeitsland gegebenenfalls bestimmte steuerliche Kontoinformationen zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Anweisungen

Definitionen der in diesen Anweisungen verwendeten Begriffe entnehmen Sie bitte dem Abschnitt *Definitionen* weiter unten.

Zweck des Formulars

Dieses Formular wird von ausländischen juristischen Personen für die Dokumentation ihres Status zu Zwecken von Kapitel 3 und 4 wie auch für bestimmte andere gesetzliche Bestimmungen verwendet; genauere Informationen dazu finden Sie später in diesem Text.

Das aus nachstehenden Quellen stammende Einkommen ausländischer Personen unterliegt einer US-Steuer in Höhe von 30 Prozent:

- Zinsen (einschließlich eines bestimmten Ausgabeabschlags (OID));
- Dividenden;
- Miet-/Pachteinnahmen;
- Lizenzzahlungen;
- Prämien;
- Renten;
- Entgelt für erbrachte Dienste oder in Erwartung auf selbige;
- Ersatzzahlungen in einem Wertpapierleihgeschäft; oder
- sonstige feste oder bestimmbare jährliche oder regelmäßige Gewinne, Profite oder Einkommen.

Diese Steuer wird auf gezahlte Bruttobeträge erhoben und wird allgemein durch Abzug gemäß § 1441 oder 1442 auf diesen Betrag eingezogen. Eine Zahlung gilt als geleistet, wenn sie direkt an den wirtschaftlichen Eigentümer oder eine andere Person, wie einen Intermediär, Beauftragten oder eine Personengesellschaft, zu Gunsten des wirtschaftlichen Eigentümers geleistet wird.

Außerdem schreibt § 1446 vor, dass eine Personengesellschaft, die in den USA einer Geschäftstätigkeit nachgeht, die Steuern abziehen muss, die auf den distributiven Anteil eines ausländischen Gesellschafters am effektiv verbundenen steuerpflichtigen Einkommen der Personengesellschaft entfallen. Allgemein muss eine ausländische Person, die Gesellschafter einer Personengesellschaft ist, die das Formular W-8 für Zwecke von § 1441 oder 1442 einreicht,

die Dokumentationsanforderungen gemäß § 1446 ebenfalls erfüllen. In einigen Fällen entsprechen die Dokumentationsanforderungen von §§ 1441 und 1442 allerdings nicht denen von § 1446. Siehe §§ 1.1446-1 bis 1.1446-6 der Vorschriften.

Ein Abzugsverpflichteter oder Zahler des Einkommens kann mit einem ordnungsgemäß ausgefüllten Formular W-8BEN-E eine mit dem Formular W-8BEN-E verbundene Zahlung als Zahlung an eine ausländische Person behandeln, die der wirtschaftliche Eigentümer der gezahlten Beträge ist. Der Abzugsverpflichtete kann, sofern zutreffend, mittels des Formulars W-8BEN-E einen ermäßigten Abzugssatz oder eine Befreiung von den Abzügen beantragen. Wenn Sie bestimmte Arten von Einkommen erzielen, müssen Sie das Formular W-8BEN-E zu folgenden Zwecken bereitstellen:

- Nachweis, dass Sie der wirtschaftliche Eigentümer des Einkommens sind, zu dem das Formular W-8BEN-E bereitgestellt wird, oder dass Sie ein Gesellschafter einer Personengesellschaft sind, die § 1446 unterliegt; und
- falls zutreffend, zur Geltendmachung eines ermäßigten Abzugssatzes oder einer Befreiung von den Abzügen als Einwohner eines Staates außerhalb der USA, mit dem die USA ein Einkommenssteuerabkommen geschlossen haben.

Sie können das Formular W-8BEN-E zur Bestimmung des Einkommens aus einem imaginären Kapitalvertrag verwenden, das nicht effektiv mit der Geschäftstätigkeit in den USA verbunden ist, um die Befreiung von der Anzeige dieses Einkommens auf Formular 1042-S festzustellen. Siehe § 1.1461-1(c)(2)(ii)(F) der Vorschriften.

Das Formular W-8BEN-E kann auch genutzt werden, um Abzüge für Portfoliozinsen gemäß § 881(c) geltend zu machen. Die Befreiung für Portfoliozinsen gilt nicht für Zinszahlungen, bei denen der Empfänger eine zehnzprozentige Beteiligung an dem Zahler hat, noch für Zinsen, die einer beherrschten ausländischen Kapitalgesellschaft von einer verbundenen Person gezahlt werden. Siehe §§ 881(c)(3) bis 881(c)(5). Im Rahmen einer künftigen Version dieses Formulars kann es erforderlich werden, dass Personen, die Zinszahlungen im Rahmen dieses Formulars empfangen, etwaige Verpflichtungen angeben, in Bezug auf die sie eine dieser untersagten Beziehungen haben.

Sie müssen eventuell ebenfalls das Formular W-8BEN-E zur Beantragung einer Befreiung von der inländischen Auskunftserteilung auf dem Formular 1099 und dem Sicherungsabzug (zum Sicherungsabzugssatz gemäß § 3406) für bestimmte Arten von Einkommen einreichen. Derartiges Einkommen umfasst:

- Maklererträge
- kurzfristige (183 Tage oder weniger) Ausgabeabschlüsse (kurzfristige Ausgabeabschlüsse)
- Zinsen auf Bankguthaben
- Zinsen, Dividenden, Miet-/Pachteinnahmen oder Lizenzzahlungen aus ausländischen Quellen

Übermitteln Sie Ihrem Abzugsverpflichteten oder Zahler das Formular W-8BEN-E, bevor Ihnen das Einkommen ausbezahlt oder gutgeschrieben wird. Wird trotz Aufforderung das Formular W-8BEN-E nicht

eingereicht, kann dies einen Abzug zum Satz von 30 % (Abzugssatz für ausländische Personen) oder in bestimmten Fällen, in denen Sie eine Zahlung erhalten, auf die der Sicherungsabzug anwendbar ist, einen Abzug zum Sicherungsabzugssatz nach sich ziehen.

Zusätzlich zu den Anforderungen von Kapitel 3 erfordert Kapitel 4 vom Abzugsverpflichteten, den Kapitel-4-Status der juristischen Personen, die Zahlungsempfänger von abziehbaren Zahlungen sind, anzugeben. Ein Abzugsverpflichteter kann dieses Formular W-8BEN-E zur Feststellung Ihres Kapitel-4-Status und zur Vermeidung des Abzugs zu einem Satz von 30 % (der Kapitel-4-Satz) auf diese Zahlungen anfordern.

Kapitel 4 schreibt ebenfalls beteiligten ausländischen Finanzinstituten und bestimmten registrierten quasikonformen ausländischen Finanzinstituten die Dokumentation ihrer Kontoinhaber, bei denen es sich um juristische Personen handelt, vor, um ihren Kapitel-4-Status zu bestimmen, und zwar unabhängig davon, ob ein Abzug auf Zahlungen, die an die juristischen Personen geleistet wurden, Anwendung findet oder nicht. Wenn Sie eine juristische Person sind, die ein Konto bei einem ausländischen Finanzinstitut führt, kann das ausländische Finanzinstitut verlangen, dass Sie dieses Formular W-8BEN-E vorlegen, um Ihren Kapitel-4-Status zu dokumentieren.

Weitere Informationen. Weitere Informationen und Anweisungen für den Abzugsverpflichteten sind den Anweisungen für den Anforderer der Formulare W-8BEN, W-8BEN-E, W-8ECI, W-8EXP und W-8IMY zu entnehmen.

Wer das Formular W-8BEN-E vorlegen muss

Sie müssen dem Abzugsverpflichteten oder Zahler das Formular W-8BEN-E vorlegen, wenn Sie eine ausländische juristische Person sind, die eine abziehbare Zahlung von einem Abzugsverpflichteten erhält, die eine einem Abzug gemäß Kapitel 3 unterliegende Zahlung erhält, oder wenn Sie eine juristische Person sind, die ein Konto bei einem dieses Formular anfordernden ausländischen Finanzinstitut unterhält.

Verwenden Sie Formular W-8BEN-E nicht, wenn:

- Sie eine US-Person sind (einschließlich US-Bürger, ansässiger Ausländer und als US-Personen behandelte juristischer Personen, wie gemäß den Gesetzen eines Staates organisierte Kapitalgesellschaften). Verwenden Sie stattdessen das Formular W-9 "Request for Taxpayer Identification Number and Certification" (Antrag für Steueridentifikationsnummer und Bestätigung).
- Sie sind eine ausländische Versicherungsgesellschaft, die sich im Rahmen von § 953(d) für eine Behandlung als US-Person entschieden hat. Legen Sie einem Abgabeverpflichteten stattdessen das Formular W-9 vor, um Ihren US-Status zu bestätigen, und zwar selbst dann, wenn Sie für die Zwecke des Kapitels 4 als ausländisches Finanzinstitut betrachtet werden.
- Sie sind eine nicht ansässige ausländische Einzelperson. Verwenden Sie stattdessen das Formular W-8BEN "Certificate of Status of Beneficial Owner for United States Tax Withholding and Reporting (Individuals)" (Bestätigung über den Status des wirtschaftlichen Eigentümers für den Steuerabzug und die steuerliche Anzeigepflicht in den

USA (Einzelpersonen} bzw. das Formular 8233 "Exemption from Withholding on Compensation for Independent (and Certain Dependent) Personal Services of a Nonresident Alien Individual" (Befreiung von den Abzügen auf Vergütung für unabhängige (bestimmte abhängige) persönliche Dienstleistungen einer nicht ansässigen ausländischen Einzelperson).

- Sie sind eine für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person, Niederlassung oder eine steuerlich transparente juristische Person für US-Steuerzwecke. Sie können jedoch dieses Formular benutzen, falls Sie eine für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person oder eine steuerlich transparente juristische Person sind, die dieses Formular entweder nur dafür nutzt, ihren Kapitel-4-Status zu dokumentieren (weil Sie ein Konto bei einem ausländischen Finanzinstitut führen, das dieses Formular verlangt) oder, falls Sie eine für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person oder Personengesellschaft sind, um Vergünstigungen im Rahmen des Steuerabkommens geltend zu machen, weil Sie eine hybride juristische Person sind, die für die Zwecke des Abkommens steueransässig ist. Siehe nachstehende *Sonderanweisungen für hybride juristische Personen*. Eine steuerlich transparente juristische Person kann dieses Formular auch lediglich zu dem Zweck nutzen, sich selbst als ein beteiligter Zahlungsempfänger im Rahmen von § 6050W zu dokumentieren. Falls Sie eine für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person mit einem Alleineigentümer sind oder eine Niederlassung eines ausländischen Finanzinstituts, so sollte der Alleineigentümer, falls es sich bei ihm um eine ausländische Person handelt, das Formular W-8BEN bzw. (je nachdem) das Formular W-8BEN-E einreichen. Falls es sich bei dem Alleineigentümer um eine US-Person handelt, sollte ein Formular W-9 eingereicht werden. Falls Sie eine Personengesellschaft sind, reichen Sie stattdessen das Formular W-8IMY "Certificate of Foreign Intermediary, Foreign Flow-Through Entity" (Bestätigung für ausländische Intermediäre, ausländische steuerlich transparente juristische Personen) oder "Certain U.S. Branches for United States Tax Withholding and Reporting" (Bestimmte US-Niederlassungen für den Steuerabzug und die steuerliche Anzeigepflicht in den USA) ein.
- Sie fungieren als Intermediär (Sie handeln also nicht auf eigene Rechnung, sondern auf Rechnung Dritter in der Funktion eines Beauftragten, Bevollmächtigten oder Treuhänders), als berechtigter Intermediär (einschließlich als ein berechtigter Intermediär, der als berechtigter Derivate-Händler handelt) oder als berechtigter Wertpapierleiher bezüglich einer Zahlung von US-amerikanischen Quellersatzdividenden. Reichen Sie stattdessen das Formular W-8IMY ein.
- Sie erhalten Einkommen, das effektiv mit einer in den USA ausgeübten Geschäftstätigkeit verbunden ist, sofern es Ihnen nicht im Rahmen einer Personalgesellschaft zurechenbar ist. Reichen Sie stattdessen das Formular W-8ECI "Certificate of Foreign Person's Claim That Income Is Effectively Connected With the Conduct of a Trade or Business in the United States" (Bescheinigung über die Behauptung einer ausländischen Person, dass das Einkommen effektiv mit einer in den USA ausgeübten

Geschäftstätigkeit verbunden ist) ein. Wenn eines der Einkommen, für das Sie ein Formular W-8BEN-E eingereicht haben, effektiv verbunden wird, liegt dadurch eine veränderte Sachlage vor, wodurch das Formular W-8BEN-E bezüglich derartigen Einkommens nicht mehr gültig ist.

- Sie stellen einen Antrag für eine ausländische Regierung, internationale Organisation, eine ausländische ausgebende Zentralbank, eine ausländische, vom Steuerabzug befreite Organisation, eine ausländische private Stiftung oder die Regierung eines US-Besitzums, nach dessen Angaben die Absätze 115(2), 501(c), 892, 895 oder 1443(b) anwendbar sind. Reichen Sie stattdessen das Formular W-8EXP, "Certificate of Foreign Government or Other Foreign Organization for United States Tax Withholding and Reporting" (Bestätigung der ausländischen Regierung oder einer anderen ausländischen Organisation zu Zwecken des Steuereinbehalts und der Steuererklärung in den USA), ein, um Ihre Befreiung zu bestätigen und Ihren jeweiligen Kapitel-4-Status zu bestimmen. Sie müssen jedoch Formular W-8BEN-E einreichen, um steuerliche Begünstigungen aus Steuerabkommen geltend zu machen, und Sie können dieses Formular einreichen, um geltend zu machen, dass Sie eine ausländische juristische Person sind, die vom Sicherungsabzug befreit ist oder um Ihren Kapitel-4-Status zu dokumentieren. Beispielsweise muss eine ausländische von der Steuer befreite juristische Person gemäß § 501(c), die Einkommen aus Lizenzzahlungen erzielt, das nicht von der Steuer befreit ist, weil es als in keinem Zusammenhang stehendes Geschäftseinkommen zu versteuern ist, die jedoch Anspruch auf einen ermäßigten Abzugssatz im Rahmen eines Lizenzzahlungsparagrafen eines Steuerabkommens hat, das Formular W-8BEN-E einreichen. Sie müssen das Formular W-8ECI verwenden, wenn Sie effektiv verbundenes Einkommen erhalten (z. B. Einkommen aus kommerziellen Tätigkeiten, das gemäß dem jeweiligen Paragrafen des Gesetzes nicht befreit ist).
- Sie sind eine ausländische umgekehrt hybride juristische Person, die Unterlagen übermittelt, die Ihre Beteiligungsinhaber bereitgestellt haben, um in ihrem Namen steuerliche Begünstigungen aus Steuerabkommen geltend zu machen. Reichen Sie stattdessen das Formular W-8IMY ein. Eine ausländische umgekehrt hybride juristische Person darf dieses Formular auch nicht dafür nutzen, um zu versuchen, Abkommensvergünstigungen für sich selbst geltend zu machen. Siehe nachstehend *Ausländische umgekehrt hybride juristische Personen*.
- Sie sind eine abziehende ausländische Personengesellschaft oder eine abziehende ausländische Stiftung im Sinne der Paragrafen 1441 und 1442 und der begleitenden Bestimmungen. Reichen Sie stattdessen das Formular W-8IMY ein.
- Sie sind eine ausländische Personengesellschaft oder eine ausländische einfache Hinterlegungsstelle im Sinne von Paragraf 1446. Reichen Sie stattdessen das Formular W-8IMY und begleitende Unterlagen ein.
- Sie sind eine ausländische Niederlassung eines US-Finanzinstituts, bei der es sich um ein ausländisches Finanzinstitut (außer einer Niederlassung eines berechtigten Intermediärs) im Rahmen eines gültigen

zwischenstaatlichen Abkommens des Modells 1 handelt. Um sich selbst als Abzugsverpflichteten zu identifizieren, können Sie zur Bestätigung Ihres US-Status das Formular W-9 einreichen.

Übermittlung des Formulars W-8BEN-E an den Abzugsverpflichteten. Senden Sie das Formular W-8BEN-E nicht an den IRS. Senden Sie es stattdessen der Person zu, die es von Ihnen anfordert. Dies ist üblicherweise die Person, von der Sie die Zahlung erhalten, die Einzahlungen auf Ihr Konto vornimmt oder eine Personengesellschaft, die Ihnen Einkommen zukommen lässt. Ein ausländisches Finanzinstitut kann ebenso dieses Formular von Ihnen zur Dokumentation des Status Ihres Kontos anfordern.

Wann das Formular W-8BEN-E an den Abzugsverpflichteten übermittelt werden muss.

Legen Sie das Formular W-8BEN-E der dieses Formular anfordernden Person vor, bevor die Zahlung an Sie erfolgt, auf Ihrem Konto eingeht oder Ihnen zugewiesen wird. Wenn Sie dieses Formular nicht einreichen, muss der Abzugsverpflichtete möglicherweise (gemäß Kapitel 3 oder 4) einen Abzug von 30 %, in Höhe des Sicherungsabzugssatzes oder des gemäß § 1446 gültigen Satzes vornehmen. Wenn Sie mehr als eine Einkommensart von einem einzigen Abzugsverpflichteten erhalten, für die Sie unterschiedliche Vorteile geltend machen, steht es dem Abzugsverpflichteten frei, von Ihnen für jede einzelne Einkommensart ein ausgefülltes Formular W-8BEN-E anzufordern. Generell ist jedem Abzugsverpflichteten ein separates Formular W-8BEN-E vorzulegen.

Hinweis. Wenn es für Ihr Einkommen mehrere Eigentümer gibt, behandelt der Abzugsverpflichtete das Einkommen als im Eigentum einer ausländischen Person stehend, die wirtschaftlicher Eigentümer einer Zahlung nur dann ist, wenn das Formular W-8BEN oder W-8BEN-E (oder sonstige zutreffende Dokumente) von allen Eigentümern vorgelegt werden. Ein Konto wird als US-Konto für die Zwecke des Kapitels 4 von einem ausländischen Finanzinstitut, das dieses Formular anfordert, behandelt, wenn einer der Kontoinhaber eine bestimmte US-Person oder eine in US-Besitz stehende ausländische juristische Person ist (außer wenn das Konto anderweitig vom US-Kontostatus für die Zwecke des Kapitels 4 ausgenommen ist).

Veränderte Sachlage. Wenn aufgrund einer veränderten Sachlage Informationen auf dem von Ihnen eingereichten Formular W-8BEN-E für die Zwecke des Kapitels 3 oder des Kapitels 4 nicht mehr korrekt sind, müssen Sie den Abzugsverpflichteten oder das Finanzinstitut, bei dem Ihr Konto geführt wird, innerhalb von 30 Tagen nach der veränderten Sachlage entsprechend informieren, indem Sie die gemäß § 1.1471-3(c)(6)(ii)(E)(2) der Vorschriften erforderliche Dokumentation vorlegen. Eine Definition von veränderten Sachlagen für die Zwecke des Kapitels 3 finden Sie in § 1.1441-1(e)(4)(ii)(D) der Vorschriften und für die Zwecke des Kapitels 4 in § 1.1471-3(c)(6)(ii)(E).



In Bezug auf ein ausländisches Finanzinstitut, das im Rahmen eines gültigen zwischenstaatlichen Abkommens einen Kapitel-4-Status geltend macht, liegt eine veränderte Sachlage auch dann vor, wenn das

Land, in dem das ausländische Finanzinstitut gegründet oder ansässig ist (oder das in Teil II des Formulars angegebene Land), in der Liste der Länder enthalten war, die über ein zwischenstaatliches Abkommen verfügen, und dieses Land aus der Liste entfernt wird oder wenn sich der FATCA-Status des Landes ändert (zum Beispiel von Modell 2 zu Modell 1). Die Liste der Vereinbarungen ist unter www.treasury.gov/resourcecenter/tax-policy/treaties/Pages/FATCA-Archive.aspx verfügbar.

Ablauf des Formulars W-8BEN-E. Generell bleibt das Formular W-8BEN-E für Zwecke des Kapitels 3 wie auch des Kapitels 4 für den Zeitraum von der Unterzeichnung des Formulars bis zum Ende des letzten Tages des dritten nachfolgenden Kalenderjahres gültig. Eine veränderte Sachlage führt jedoch dazu, dass alle auf dem Formular befindlichen Informationen inkorrekt werden. Ein am 30. September 2014 unterzeichnetes Formular W-8BEN bleibt beispielsweise bis einschließlich 31. Dezember 2017 gültig.

Unter bestimmten Umständen bleibt ein Formular W-8BEN-E aber unbestimmt bis zum Vorliegen einer veränderten Sachlage gültig. Informationen zur Gültigkeitsdauer für die Zwecke von Kapitel 3 bzw. Kapitel 4 finden Sie in §§ 1.1441-1(e)(4)(ii) und 1.1471-3(c)(6)(ii) der Vorschriften.

Definitionen

Kontoinhaber. Ein Kontoinhaber ist üblicherweise die Person, die als Inhaber oder Eigentümer eines Finanzkontos geführt oder bestimmt wird. Wenn beispielsweise eine Personengesellschaft als Inhaber oder Eigentümer eines Finanzkontos geführt wird, ist die Personengesellschaft der Kontoinhaber und sind es nicht die Gesellschafter der Personengesellschaft. Allerdings wird ein Konto, dessen Inhaber eine für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person (mit Ausnahme von für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigten juristischen Personen, die als ausländische Finanzinstitute für die Zwecke des Kapitels 4 behandelt werden) ist, so behandelt, als wäre der Eigentümer der juristischen Person der Inhaber.

Beträge, die dem Abzug gemäß Kapitel 3 unterliegen Generell handelt es sich bei Abzügen gemäß Kapitel 3 unterliegenden Beträgen um Beträge aus Quellen innerhalb der USA, die ein festes oder bestimmbares jährliches oder regelmäßiges Einkommen darstellen. Festes oder bestimmbares jährliches oder regelmäßiges Einkommen umfasst Bruttoeinkommen, einschließlich Zinsen (auch Ausgabeabschläge), Dividenden, Miet-/Pachteinnahmen, Lizenzzahlungen und Entgelte. Beträge, die dem Abzug gemäß Kapitel 3 unterliegen, umfassen nicht Beträge, die keine FDAP-Beträge sind, wie etwa die meisten Gewinne aus der Veräußerung von Grundbesitz (einschließlich Marktrabatte und Optionsprämien), und Gleiches gilt für andere konkrete in § 1.1441-2 der Vorschriften beschriebene Erträge (wie Zinsen auf Bankguthaben und kurzfristige Ausgabeabschläge).

Im Sinne von § 1446 ist der mit dem versteuerbaren Einkommen effektiv verbundene Anteil des ausländischen Gesellschafters der Personengesellschaft der Abzügen unterliegende Betrag.

Wirtschaftlicher Eigentümer. Mit Ausnahme von Zahlungen, für die ein ermäßigter Abzugssatz oder eine Befreiung von den Abzügen im Rahmen eines Einkommenssteuerabkommens geltend gemacht wird, ist bei allen anderen Zahlungen der wirtschaftliche Eigentümer des Einkommens generell die Person, die den US-amerikanischen steuerlichen Grundsätzen nach die Zahlung in das Bruttoeinkommen auf einer Steuererklärung aufnehmen muss. Eine Person ist jedoch kein wirtschaftlicher Eigentümer von Einkommen, sofern diese Person das Einkommen als Beauftragter, Bevollmächtigter oder Treuhänder erhält, oder sofern es sich bei der Person um eine Zweckgesellschaft handelt, deren Beteiligung an einer Transaktion nicht berücksichtigt wird. Im Fall von gezahlten Beträgen, die kein Einkommen darstellen, wird die wirtschaftliche Eigentümerschaft so festgelegt, als handle es sich bei der Zahlung um Einkommen.

Ausländische Personengesellschaften, ausländische Stiftungen, die nur Zinsen ausschütten, und ausländische einfache Hinterlegungsstellen sind keine wirtschaftlichen Eigentümer von an die Personen- oder Kapitalanlagegesellschaft gezahltem Einkommen. Die wirtschaftlichen Eigentümer von an eine ausländische Personengesellschaft gezahltem Einkommen sind üblicherweise die Gesellschafter der Personengesellschaft, vorausgesetzt, der Gesellschafter ist nicht selbst eine Personengesellschaft, eine ausländische Stiftung, die nur Zinsen ausschütten, oder eine ausländische einfache Hinterlegungsstelle, ein Bevollmächtigter oder sonstiger Beauftragter. Die wirtschaftlichen Eigentümer von an eine ausländische Stiftung, die nur Zinsen ausschütten, (also eine ausländische Stiftung, wie in § 651(a) beschrieben) gezahltem Einkommen, sind üblicherweise die Begünstigten der Stiftung, wenn der Begünstigte keine ausländische Personengesellschaft, ausländische Stiftung, die nur Zinsen ausschütten, und keine einfache Hinterlegungsstelle, kein Bevollmächtigter und kein sonstiger Beauftragter ist. Die wirtschaftlichen Eigentümer von Einkommen, das an eine ausländische einfache Hinterlegungsstelle (also eine ausländische Stelle in dem Maße, dass das vollständige oder teilweise Einkommen der Stelle als im Eigentum der Hinterlegungsstelle oder einer anderen Person gemäß den §§ 671 bis 679 stehend behandelt wird) gezahlt wird, sind die Personen, die als Eigentümer der Stelle behandelt werden. Die wirtschaftlichen Eigentümer von an eine ausländische wohltätige Stiftung (also eine ausländische Stiftung, die keine ausländische Stiftung, die nur Zinsen ausschütten, und keine einfache Hinterlegungsstelle ist) gezahltem Einkommen ist die Stiftung selbst.

Im Sinne von § 1446 finden dieselben Bestimmungen für wirtschaftliche Eigentümer Anwendung, mit der Ausnahme, dass im Rahmen von § 1446 eine ausländische Stiftung, die nur Zinsen ausschütten, und nicht der Begünstigte der Personengesellschaft das Formular zukommen lässt.

Der wirtschaftliche Eigentümer des an ein ausländisches Vermögen gezahlten Einkommens ist das Vermögen selbst.

Hinweis. Eine an eine US-Personengesellschaft, einer US-Stiftung oder ein US-Vermögen geleistete Zahlung wird als Zahlung an einen US-Zahlungsempfänger behandelt, der nicht dem 30%igen Abzug für die Zwecke des Kapitels 3 oder 4 unterliegt. Eine US-Personengesellschaft, eine US-Stiftung oder ein US-Vermögen muss dem Abzugsverpflichteten ein Formular W-9 zukommen lassen. Für die Zwecke von § 1446 muss eine US-amerikanische einfache Hinterlegungsstelle oder eine für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person dem Abzugsverpflichteten kein Formular W-9 eigenständig zukommen lassen. Stattdessen müssen die Hinterlegungsstelle oder andere Eigentümer dem Abzugsverpflichteten das passende Formular aushändigen.

Kapitel 3. Kapitel 3 steht für Kapitel 3 des Internal Revenue Code (Abzug von Steuern bei nicht ansässigen Ausländern und ausländischen Kapitalgesellschaften). Kapitel 3 enthält die §§ 1441 bis 1464.

Kapitel 4. Kapitel 4 steht für Kapitel 4 des Internal Revenue Code (Steuern zur Erzwingung der Anzeige bestimmter ausländischer Konten). Kapitel 4 enthält die §§ 1471 bis 1474.

Kapitel-4-Status. Der Begriff "Kapitel-4-Status" bezeichnet den Status einer Person als US-Person, bestimmte US-Person, ausländische Einzelperson, beteiligtes ausländisches Finanzinstitut, quasikonformes ausländisches Finanzinstitut, beschränkter Händler, befreiter wirtschaftlicher Eigentümer, nicht beteiligtes ausländisches Finanzinstitut, Finanzinstitut in US-Territorium, ausgenommene NFFE oder passive NFFE.

Quasikonformes ausländisches Finanzinstitut. Gemäß § 1471(b)(2) werden bestimmte ausländische Finanzinstitute als mit den Vorschriften in Kapitel 4 übereinstimmend betrachtet, ohne dass eine Notwendigkeit zum Abschluss einer Vereinbarung zu ausländischen Finanzinstituten mit dem IRS besteht. Bestimmte quasikonforme ausländische Finanzinstitute müssen sich allerdings beim IRS registrieren und eine globale intermediäre Identifikationsnummer erhalten. Diese ausländischen Finanzinstitute werden als **registrierte quasikonforme ausländische Finanzinstitute** bezeichnet. Siehe § 1.1471-5(f)(1) der Vorschriften.

Für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person. Eine wirtschaftliche juristische Person mit einem einzigen Eigentümer, die keine Kapitalgesellschaft gemäß § 301.7701-2(b) der Vorschriften ist, wird als von ihrem Eigentümer separate juristische Person nicht für steuerliche Zwecke berücksichtigt. Generell reicht eine für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person dieses Formular W-8BEN-E nicht einem Abzugsverpflichteten ein. Der Eigentümer solcher juristischer Personen stellt stattdessen die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung (z. B. das Formular W-8BEN-E, wenn der Eigentümer eine ausländische juristische Person ist). Wenn jedoch eine für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person, die eine abziehbare Zahlung erhält, ein ausländisches Finanzinstitut außerhalb des Organisationslandes des Eigentümers ist oder über eine eigene GIIN verfügt, so muss ihr ausländischer

Eigentümer Teil II des Formulars W-8BEN-E ausfüllen, um den Kapitel-4-Status der die Zahlung erhaltenden für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigten juristischen Person zu dokumentieren.

Es kann sein, dass bestimmte juristische Personen, die für steuerliche Zwecke in den USA nicht berücksichtigt werden, zum Zwecke der Geltendmachung steuerlicher Begünstigungen im Rahmen eines bestehenden Steuerabkommens oder als ausländische Finanzinstitute im Rahmen eines gültigen zwischenstaatlichen Abkommens anerkannt werden. Eine hybride juristische Person, die im eigenen Namen steuerliche Begünstigungen aus Steuerabkommen geltend macht, muss dieses Formular W-8BEN-E ausfüllen. Siehe nachstehend *Hybride juristische Personen* unter *Sonderanweisungen*.

Eine für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person mit einem US-Eigentümer oder mit einem ausländischen Eigentümer, die sonst nicht in der Lage ist, Teil II auszufüllen (das heißt, weil sie sich im gleichen Land befindet wie ihr Alleineigentümer und nicht über eine GIIN verfügt), kann dieses Formular einem ausländischen Finanzinstitut vorlegen für den alleinigen Zweck, sich selbst für Zwecke von Kapitel 4 zu dokumentieren. In einem solchen Fall sollte die für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person Teil I ausfüllen, als wenn sie ein wirtschaftlicher Eigentümer wäre; sie sollte Zeile 3 nicht ausfüllen.

Finanzkonto. Ein Finanzkonto umfasst:

- ein von einem Finanzinstitut unterhaltenes Depotkonto;
- ein von einem Finanzinstitut unterhaltenes Treuhandkonto;
- Kapitalanteile oder Schuldzinsen (mit Ausnahme von Beteiligungen, die an einem etablierten Wertpapiermarkt gehandelt werden) an Investmentfonds und bestimmten Holdinggesellschaften, Treasury-Centern oder Finanzinstituten gemäß der Definition in § 1.1471-5(e) der Vorschriften;
- bestimmte rückkauffähige Versicherungsverträge; und
- Rentenversicherungsverträge.

Für die Zwecke von Kapitel 4 bestehen Ausnahmen für Konten, wie bestimmte steuerbegünstigte Sparkonten; lebenslange Versicherungsverträge; von Vermögen gehaltene Konten; Treuhandkonten und bestimmte Rentenversicherungsverträge. Diese Ausnahmen unterliegen bestimmten Bedingungen. Siehe § 1.1471-5(b) (2) der Vorschriften. Konten können ebenfalls von der Definition von Finanzkonto im Rahmen einer gültigen zwischenstaatlichen Vereinbarung ausgeschlossen werden.

Finanzinstitut. Ein Finanzinstitut bezeichnet üblicherweise eine juristische Person, die eine Depotstelle, eine Treuhandstelle, ein Investmentfonds oder eine Versicherungsgesellschaft (oder eine Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) ist, die rückkauffähige Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge ausgibt. Siehe § 1.1471-5(e) der Vorschriften.

Eine in einem Territorium organisierte Investmenteinheit, die nicht auch eine Verwahrstelle, Vormundschaftseinrichtung oder ein festgesetztes

Versicherungsunternehmen ist, wird nicht als Finanzinstitut behandelt. Stattdessen ist sie eine territoriale NFFE. Wenn eine solche juristische Person nicht die Kriterien einer ausgenommenen NFFE entsprechend § 1.1472-1(c)(1) der Vorschriften erfüllt (einschließlich einer ausgenommenen territorialen NFFE), muss sie ihre wesentlichen US-Eigentümer mit dieser Definition offenlegen (unter Anwendung der 10-Prozent-Grenze) gemäß § 1.1473-1(b)(1) der Vorschriften.

Ausländisches Finanzinstitut. Ein ausländisches Finanzinstitut bezeichnet üblicherweise eine ausländische juristische Person, bei der es sich um ein Finanzinstitut handelt.

Fiskalisch transparente juristische Person. Eine juristische Person wird insofern als steuerlich transparent bezüglich eines Einkommens behandelt, für das steuerliche Begünstigungen aus Steuerabkommen geltend gemacht werden, als dass die Beteiligungsinhaber an der juristischen Person laufend einzeln ihre Anteile an einem an die juristische Person gezahlten Einkommen, gleich ob ausgegeben oder nicht, berücksichtigen müssen. Außerdem müssen sie die jeweilige Art der Einkommen bestimmen, so als wären es direkt aus den Quellen realisiert worden, aus denen sie die juristische Person realisierte. Beispielweise werden Personengesellschaften, allgemeine Treuhandfonds und Stiftungen, die nur Zinsen ausschütten, oder einfache Hinterlegungsstellen generell als steuerlich transparent bezüglich bei Ihnen eingegangener Einkommen betrachtet.

Steuerlich transparente juristische Person. Eine steuerlich transparente juristische Person ist eine ausländische Personengesellschaft (ausgenommen abziehende ausländische Personengesellschaften), eine ausländische Stiftung, die nur Zinsen ausschüttet, oder ausländische einfache Hinterlegungsstellen (ausgenommen abziehende ausländische Stiftungen) oder für Zahlungen, für die ein ermäßigter Abzugssatz oder eine Befreiung von den Abzügen im Rahmen eines Steuerabkommens beantragt wird, jede juristische Person, sofern sie als fiskalisch transparent bezüglich der Zahlung von dem Land eines Beteiligungsinhabers betrachtet wird.

Ausländische Person. Eine ausländische Person ist z. B. eine ausländische Kapitalgesellschaft, eine ausländische Personengesellschaft, eine ausländische Stiftung, ein ausländisches Vermögen oder jede andere Person, die keine US-Person ist. Dazu gehören ebenfalls ausländische Niederlassungen oder Büros von US-Finanzinstituten oder US-Abrechnungsorganisationen, wenn es sich bei der ausländischen Niederlassung um einen berechtigten Intermediär handelt. Generell handelt es sich bei einer Zahlung an eine US-Niederlassung einer ausländischen Person um eine Zahlung an eine ausländische Person.

GIIN. Die Abkürzung GIIN steht für globale intermediäre Identifikationsnummer. Eine GIIN ist eine Identifikationsnummer, die einer juristischen Person zugewiesen wurde, die beim IRS zu Zwecken des Kapitels 4 eingetragen ist.

Hybride juristische Person. Ein hybrides Rechtssubjekt ist eine Person (ausgenommen Einzelpersonen), die zwar in den USA, nicht aber von einem Land als

steuerlich transparent behandelt wird, mit dem die USA ein Einkommenssteuerabkommen geschlossen haben. Der Status als hybride juristische Person ist für die Geltendmachung von steuerlichen Begünstigungen aus Steuerabkommen relevant. Eine hybride juristische Person muss jedoch Ihren Kapitel-4-Status angeben, wenn sie eine abziehbare Zahlung erhält.

Zwischenstaatliches Abkommen. Es können zwei Modelle zwischenstaatlicher Abkommen unterschieden werden: das zwischenstaatliche Abkommen des Modells 1 und das zwischenstaatliche Abkommen des Modells 2. Eine Liste mit den Ländern mit einem zwischenstaatlichen Abkommen des Modells 1 oder des Modells 2 erhalten Sie unter folgender Adresse: <http://www.treasury.gov/resource-center/tax-policy/treaties/Pages/FATCA-Archive.aspx>.

Eine **zwischenstaatliche Vereinbarung des Modells 1** bezeichnet eine Vereinbarung zwischen den USA oder dem Finanzministerium und einer ausländischen Regierung oder einer oder mehreren Behörden zur Umsetzung des FATCA durch eine Anzeige seitens ausländischer Finanzinstitute gegenüber der ausländischen Regierung oder Behörde diesbezüglich, gefolgt von einem automatischen Austausch der berichteten Informationen mit dem IRS. Ein ausländisches Finanzinstitut in einem Land mit einem zwischenstaatlichen Abkommen des Modells 1, das die Kontoauskunft gegenüber der Regierung des Landes vornimmt, wird als **"Berichtsmodell 1 – ausländisches Finanzinstitut"** bezeichnet.

Das **zwischenstaatliche Abkommen des Modells 2** bezeichnet ein Abkommen oder eine Regelung zwischen den USA oder dem US-Finanzministerium und einer ausländischen Regierung oder einer oder mehreren Behörden zur Umsetzung des FATCA durch eine Anzeige seitens ausländischer Finanzinstitute direkt an den IRS gemäß den Anforderungen der Vereinbarung zu ausländischen Finanzinstituten, ergänzt durch den Informationsaustausch zwischen der ausländischen Regierung oder Behörde und dem IRS. Ein ausländisches Finanzinstitut in einem Land mit einer zwischenstaatlichen Vereinbarung des Modells 2, das eine Vereinbarung zu ausländischen Finanzinstituten abgeschlossen hat, ist ein **beteiligtes ausländisches Finanzinstitut**, kann aber als **anzeigendes ausländisches Finanzinstitut des Modells 2** bezeichnet werden.

Der Begriff **"anzeigendes Finanzinstitut im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens"** bezieht sich auf das "Berichtsmodell 1 – ausländische Finanzinstitute" wie auch auf das "Berichtsmodell 2 – ausländische Finanzinstitute" zusammen.

Nicht beteiligtes ausländisches Finanzinstitut. Ein nicht beteiligtes ausländisches Finanzinstitut ist ein ausländisches Finanzinstitut, das kein beteiligtes ausländisches Finanzinstitut, kein quasikonformes ausländisches Finanzinstitut und kein befreiter wirtschaftlicher Eigentümer ist.

Nicht meldendes IGA-FFI. Ein nicht meldendes IGA-FFI ist ein FFI, das sich in einem Land befindet, in einem Land ansässig ist oder in einem Land gegründet wurde, für das

Modell 1 oder Modell 2 gilt und das diese Anforderungen erfüllt:

- Ein nicht meldendes Finanzinstitut wie beschrieben in einer bestimmten Kategorie in Anhang 2 für zwischenstaatliche Abkommen des Modells 1 oder des Modells 2
- Ein registriertes quasikonformes ausländisches Finanzinstitut wie beschrieben in § 1.1471-5(f)(1)(i)(A) bis (F) der Vorschriften;
- Ein als "Deemed-compliant" zertifiziertes ausländisches Finanzinstitut wie beschrieben in § 1.1471-5(f)(2)(i) bis (v); oder
- Ein befreiter wirtschaftlicher Eigentümer wie beschrieben in § 1.1471-6 der Vorschriften.

Beteiligtes ausländisches Finanzinstitut. Ein "beteiligtes FFI" ist ein FFI, das zugestimmt hat die Bedingungen einer Vereinbarung zu FFIs in Bezug auf alle Filialen des FFIs einzuhalten, ausgenommen Filialen, die ein anzeigendes FFI des Modells 1, oder eine US-Niederlassung sind. Der Begriff "beteiligtes ausländisches Finanzinstitut" umfasst auch anzeigende ausländische Finanzinstitute des Modells 2 und berechnete Intermediärniederlassung eines US-Finanzinstituts, sofern diese Niederlassung kein anzeigendes ausländisches Finanzinstitut des Modells 1 ist.

Beteiligter Zahlungsempfänger. Ein beteiligter Zahlungsempfänger bezeichnet jede Person, die eine Zahlungskarte als Zahlung akzeptiert oder eine Zahlung von einer dritten Abwicklungsstelle in Begleichung einer Transaktion über ein drittes Zahlungsnetzwerk annimmt für Zwecke von § 6050W.

Zahlungsempfänger. Ein Zahlungsempfänger ist generell eine Person, an die eine Zahlung geleistet wird. Dabei ist es irrelevant, ob diese Person der wirtschaftliche Eigentümer ist oder nicht. Im Fall einer an ein Finanzkonto geleisteten Zahlung ist der Zahlungsempfänger üblicherweise der Inhaber des Finanzkontos. Siehe § 1.1441-1(b)(2) und § 1.1471-3(a)(3) der Vorschriften.

Zahlungsabwicklungsstelle. Eine Zahlungsabwicklungsstelle ist ein Zahlungsbearbeitungsunternehmen oder eine dritte Abwicklungsorganisation. Gemäß § 6050W muss eine Zahlungsabwicklungsstelle üblicherweise in Begleichung von Transaktionen per Zahlungskarte oder Transaktionen über ein drittes Zahlungsnetzwerk vorgenommene Zahlungen melden. Allerdings muss eine Zahlungsabwicklungsstelle keine Zahlungen anzeigen, die an einen wirtschaftlichen Eigentümer geleistet wurden, der im Rahmen eines gültigen Formulars W-8 als Ausländer dokumentiert ist.

Berechtigter Intermediär. Ein berechtigter Intermediär ist eine Person, die Partei einer Vereinbarung mit dem IRS ist, die in § 1.1441-1(e)(5)(iii) der Vorschriften beschrieben ist. Ein **berechtigter Derivate-Händler** ist ein berechtigter Intermediär, der bestimmten Melde- und Abzugsanforderungen gemäß § 1.1441-1(e)(6) der Vorschriften zugestimmt hat.

Renitenter Kontoinhaber. Ein renitenter Kontoinhaber ist eine juristische Personen (mit Ausnahme von juristischen Personen, die von dem Abzugsverpflichteten als nicht

beteiligte ausländische Finanzinstitute zu behandeln sind), die außerstande ist, der Aufforderung eines ausländischen Finanzinstituts, das das Konto führt, zur Bereitstellung von Dokumenten und Informationen zur Bestimmung, ob das Konto ein US-Konto ist oder nicht, nachzukommen. Siehe § 1.1471-5(g) der Vorschriften.

Umgekehrte hybride juristische Person. Eine umgekehrt hybride juristische Person ist eine Person (ausgenommen Einzelpersonen), die gemäß den US-amerikanischen steuerlichen Grundsätzen nicht, aber gemäß den Gesetzen eines Landes, mit dem die USA ein Einkommenssteuerabkommen geschlossen haben, schon fiskalisch transparent ist. Weitere Informationen zu umgekehrten hybriden juristischen Personen, die steuerliche Begünstigungen aus Steuerabkommen im Namen ihrer Eigentümer geltend machen, sind dem Formular W-8IMY und begleitenden Anweisungen zu entnehmen.

Bestimmte US-Person. Eine bestimmte US-Person ist jede US-Person außer einer Person, die in § 1.1473-1(c) der Vorschriften genannt wird.

Wesentlicher US-Eigentümer. Ein wesentlicher US-Eigentümer (gemäß Definition in § 1.1473-1(b) der Vorschriften) bezeichnet jede bestimmte US-Person, die:

- mehr als 10 Prozent (stimmen- oder wertmäßig) der Anteile einer ausländischen Kapitalgesellschaft direkt oder indirekt besitzt;
- mehr als 10 Prozent der Gewinne oder Kapitalbeteiligungen an einer ausländischen Personengesellschaft direkt oder indirekt besitzt;
- gemäß §§ 671 bis 679 als Eigentümer eines Teils einer ausländischen Stiftung behandelt wird; oder
- direkt oder indirekt wirtschaftlicher Eigentümer von mehr als 10 Prozent einer Stiftung ist.

US-Person. Eine US-Person wird in § 7701(a) (30) definiert und umfasst inländische Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und Stiftungen.



Bestimmte ausländische Versicherungsgesellschaften, die Rentenversicherungsverträge oder rückkauffähige Versicherungsverträge ausgeben und die sich für eine Behandlung als US-Person für Bundessteuerzwecke entscheiden, aber für die Geschäftstätigkeit in den USA nicht zugelassen sind, werden für die Zwecke des Kapitels 4 als ausländische Finanzinstitute behandelt. Um einem Abzugsverpflichteten Unterlagen für Zwecke von Kapitel 3 und Kapitel 4 bereitzustellen, können diese Versicherungsgesellschaften jedoch das Formular W-9 verwenden, um ihren Status als US-Person zu bestätigen. Ebenso kann eine ausländische Niederlassung eines US-Finanzinstituts (ausgenommen Niederlassungen, die als berechtigte Intermediäre fungieren), die gemäß eine geltenden zwischenstaatlichen Abkommen als ausländisches Finanzinstitut behandelt wird, das Formular W-9 verwenden, um ihren Status als US-Person für Zwecke von Kapitel 3 und 4 zu bestätigen.

Abziehbare Zahlung. Abziehbare Zahlungen werden in § 1.1473-1(a) der Vorschriften definiert. Für auf die Definition einer abziehbaren Zahlung anwendbare Ausnahmen siehe § 1.1473-1(a)(4) der Vorschriften

(Ausnahme von beispielsweise bestimmten nicht finanziellen Zahlungen).

Abzugsverpflichteter. Jede US-Person oder ausländische Person, die FDAP-Einkommen aus einer US-Quelle, das dem Abzug durch einen Abzugsverpflichteten gemäß Kapitel 3 oder 4 unterliegt, kontrolliert, erhält, verwahrt, regelt oder zahlt. Abzugsverpflichtete können Einzelpersonen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Stiftungen, Gesellschaften oder ein sonstige juristische Personen sein, insbesondere ausländische Intermediäre, ausländische Personengesellschaften und US-Niederlassungen bestimmter ausländischer Banken und Versicherungsgesellschaften.

Im Sinne von § 1446 ist der Abzugsverpflichtete die Personengesellschaft, die einer in den USA ausgeübten Geschäftstätigkeit nachgeht. Bei einer börsennotierten Personengesellschaft kann der Abzugsverpflichtete eine Personengesellschaft, ein Bevollmächtigter, der einen Anteil im Auftrag einer ausländischen Person hält, oder beides sein. Siehe §§ 1.1446-1 bis 1.1446-6 der Vorschriften.

Besondere Anweisungen

Teil I – Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers

Zeile 1. Geben Sie Ihren Namen ein. Wenn sie eine für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person oder Niederlassung sind, geben Sie hier bitte nicht Ihren Firmennamen ein. Tragen Sie stattdessen die Firma der juristischen Person ein, die Eigentümerin der für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigten juristischen Person ist (sehen Sie falls zutreffend verschiedene für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Personen durch) oder die Niederlassung verwaltet. Wenn Sie eine für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person sind, die eine hybride juristische Person ist, die einen Abkommensanspruch erhebt, so lesen Sie bitte den nachstehenden Abschnitt *Hybride juristische Personen* unter *Sonderanweisungen*.



Wenn sie ein Kontoinhaber sind, der dieses Formular bei einem FFI einreicht, zu dem alleinigen Zweck sich selbst als Kontoinhaber zu dokumentieren, und Sie keine abzugspflichtigen Zahlungen oder anzeigepflichtigen Beträge (wie definiert in § 1.1441-1(e)(3)(vi)) erhalten, sollten Sie in Teil I die Angabe "wirtschaftlicher Eigentümer" durch "Kontoinhaber" ersetzen.



Der Inhaber eines Kontos ist nicht immer der Kontoinhaber im Sinne von Kapitel 4. Siehe Definitionen (vorstehend) oder, im Falle eines Kontoinhabers eines Kontos, das von einem FFI geführt wird, für das ein zwischenstaatliches Abkommen Modell 1 oder Modell 2 in Bezug auf das Konto gilt, die Definition des Kontoinhabers in einem anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen, um festzustellen, ob Sie ein Kontoinhaber sind. Falls Sie ein Konto bei einem FFI haben und sich unsicher sind, ob die Definition des "Kontoinhabers" im Rahmen eines zwischenstaatlichen

Abkommens für Ihr Konto einschlägig ist, konsultieren Sie das FFI, das dieses Formular anfordert.

Zeile 2. Wenn Sie eine Kapitalgesellschaft sind, geben Sie bitte das Gründungsland ein. Wenn Sie eine andere juristische Person sind, geben Sie bitte das Land ein, gemäß dessen Gesetzen Sie gegründet, organisiert und reguliert werden.

Zeile 3. Wenn Sie eine für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person sind, die eine abzugspflichtige Zahlung erhält, dann geben Sie bitte Ihren Namen in Zeile 3 an, wenn Sie: 1) sich beim IRS registriert haben und eine GIIN erhalten haben, die mit der Firma der für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigten juristischen Person verbunden ist; 2) ein anzeigendes ausländisches Finanzinstitut des Modells 1 oder ein anzeigendes ausländisches Finanzinstitut des Modells 2 sind; und 3) keine hybride juristische Person sind, die diese Formular für die Geltendmachung steuerlicher Begünstigungen aus Steuerabkommen verwendet.



Wenn Sie die Firma der für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigten juristischen Person nicht angeben müssen, empfiehlt es sich jedoch, den Abzugsverpflichteten darauf hinzuweisen, dass Sie eine für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person sind, die eine Zahlung erhält oder eine Konto hat, indem Sie den Namen der für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigten juristischen Person in Zeile 10 eingeben. Wenn Sie die Firma einer für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigten juristischen Person, die ein Konto führt, einem Abzugsverpflichteten melden wollen, der dieses Formular allein für Informationszwecke angefordert hat (also die für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person nicht in Zeile 1 oder in Teil II dieses Formulars gemeldet wird), dann geben Sie die Firma der für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigten juristischen Person in Zeile 3 ein.

Zeile 4. Kreuzen Sie das zutreffende Kästchen an. Durch das Ankreuzen eines Kästchens versichern Sie, dass die angezeigte Klassifikation auf Sie zutrifft. Sie müssen das Kästchen ankreuzen, das Ihre Klassifikation (z. B. Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Stiftung, Vermögen etc.) den US-amerikanischen steuerlichen Grundsätzen nach beschreibt (nicht den Gesetzen des Abkommenslands nach). Falls Sie Formular W-8BEN-E bei einem FFI einreichen, nur um sich selbst für Zwecke des Kapitels 4 als Kontoinhaber eines von einem FFI geführten Kontos zu dokumentieren, müssen Sie Zeile 4 nicht ausfüllen.

Wenn Sie eine Personengesellschaft, eine für steuerliche Zweck nicht berücksichtigte juristische Person, eine ausländische Stiftung, die nur Zinsen ausschüttet, oder eine einfache Hinterlegungsstelle sind, die eine Zahlung erhält, für die diese juristische Person steuerliche Begünstigungen aus Steuerabkommen geltend macht, müssen Sie "Personengesellschaft", "Für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person", "Ausländische Stiftung, die nur Zinsen ausschüttet" oder "Einfache Hinterlegungsstelle" ankreuzen. In solch einem Fall müssen Sie auch das Kästchen "Ja" ankreuzen. Damit zeigen Sie an, dass Sie eine hybride juristische Person sind, die einen Abkommensanspruch stellt. Sie

dürfen das Kästchen "no" nur dann ankreuzen, wenn (1) Sie eine für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person, Personengesellschaft, ausländische Stiftung, die nur Zinsen ausschüttet, oder eine einfache Hinterlegungsstelle sind und dieses Formular allein dazu benutzen, sich selbst als Kontoinhaber eines FFI zu dokumentieren, und das Formular keinen Bezug hat auf eine abzugspflichtige Zahlung oder einen anzeigepflichtigen Betrag oder (2) Sie nutzen dieses Formular allein zu dem Zweck, um Ihren Status als teilnehmender Zahlungsempfänger für Zwecke von § 6050W zu dokumentieren. In diesen Fällen sind Sie nicht verpflichtet, Zeile 4 auszufüllen, Sie können aber das Kästchen "no" ankreuzen, falls Sie sich dafür entscheiden, Zeile 4 auszufüllen. Sie können Formular W-8IMY auch verwenden, um sich selbst als Kontoinhaber eines FFI zu dokumentieren.



Nur juristische Personen, die gemäß § 501 von der Steuer befreit sind, dürfen das Kästchen "Von Steuer befreite Organisation" ankreuzen für die Zwecke von Zeile 4. Diese Organisationen dürfen das Formular W-8BEN-E nur dann verwenden, wenn Sie einen ermäßigten Abzugssatz im Rahmen eines Einkommenssteuerabkommens oder eine gesetzliche Ausnahme abgesehen von § 501(c) beantragen oder falls sie dieses Formular allein zu dem Zweck nutzen, um sich selbst als Kontoinhaber bei einem FFI zu dokumentieren. Falls Sie jedoch eine private Stiftung sind, sollten Sie "private Stiftung" statt "Steuerbefreite Organisation" ankreuzen.

Zeile 5. Kreuzen Sie das Kästchen an, das auf Ihren Kapitel-4-Status zutrifft. Außerdem müssen Sie nur einen Kapitel-4-Status auf diesem Formular angeben, wenn Sie der Zahlungsempfänger einer abzugspflichtigen Zahlung sind oder den Status eines Kontos dokumentieren, das Sie bei einem dieses Formular anfordernden ausländischen Finanzinstitut führen. Durch das Ankreuzen eines Kästchens auf dieser Zeile versichern Sie, dass diese Klassifikation in Ihrem Ansässigkeitsland auf Sie zutrifft.



Bei den meisten Kapitel-4-Status müssen Sie einen zusätzlichen Teil dieses Formulars ausfüllen, wodurch Sie bestätigen, dass Sie die Bedingungen des auf der Zeile 5 angezeigten Status erfüllen. Füllen Sie den erforderlichen Teil dieses Formulars unbedingt aus, bevor Sie es unterzeichnen und dem Abzugsverpflichteten übermitteln. Siehe Rechtssubjekte, die Bescheinigungen gemäß einem anwendbaren IGA vorlegen unter Besondere Anweisungen weiter unten.

Von einem zwischenstaatlichen Abkommen erfasste ausländische Finanzinstitute und verbundene juristische Personen

Ein anzeigendes Finanzinstitut im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens, das sich in einem Land befindet, für das das "Modell 1 – Zwischenstaatliches Abkommen" gilt oder das in selbigem Land gegründet wurde, muss "Anzeigendes ausländisches Finanzinstitut des Modells 1" ankreuzen. Ein anzeigendes Finanzinstitut, das sich in einem Land befindet, für das das "Modell 2 – Zwischenstaatliches Abkommen" gilt oder das in selbigem Land gegründet wurde, muss "Anzeigendes ausländisches

Finanzinstitut des Modells 2" ankreuzen. Wenn Sie als registriertes quasikonformes ausländisches Finanzinstitut im Rahmen eines gültigen zwischenstaatlichen Abkommens behandelt werden, müssen Sie "nicht meldendes ausländisches Finanzinstitut im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens" und nicht "registriertes quasikonformes ausländisches Finanzinstitut" ankreuzen und Ihre GIIN angeben.

Im Allgemeinen, falls Sie als nicht meldendes ausländisches Finanzinstitut im Rahmen eines anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommens behandelt werden, sollten Sie "nicht meldendes ausländisches Finanzinstitut" ankreuzen, selbst wenn Sie die Bedingungen für den quasikonformen Status erfüllen oder Sie ein befreiter wirtschaftlicher Eigentümer gemäß den Vorschriften von Kapitel 4 sind. In diesen Fällen müssen Sie nicht auch Ihren anwendbaren Status im Rahmen der Vorschriften ankreuzen, Sie sollten aber Ihre GIIN in Zeile 9 angeben, soweit einschlägig. Wenn Sie ein "Owner-Documented FFI" sind, das wie ein nicht anzeigendes Finanzinstitut im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens gemäß einem anwendbaren IGA behandelt wird, müssen Sie "Owner-Documented FFI" ankreuzen und Teil X ausfüllen.

Ein ausländisches Finanzinstitut, das mit einem anzeigenden Finanzinstitut im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens verbunden ist und das als nicht beteiligtes ausländisches Finanzinstitut in seinem Ansässigkeitsland behandelt wird, muss "nicht beteiligtes ausländisches Finanzinstitut" in Zeile 5 ankreuzen.

Falls Sie ein ausländisches Finanzinstitut in einem Land sind, das als Land mit einem zwischenstaatlichen Abkommen behandelt wird, sollten Sie nicht "Participating FFI" (teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut) ankreuzen, sondern (je nach Anwendbarkeit) "Reporting Model 1 FFI" oder "Reporting Model 2 FFI". Eine Liste mit den Ländern, für die ein zwischenstaatliches Abkommen gilt, wird auf folgender Seite aufgeführt: www.treasury.gov/resource-center/tax-policy/treaties/Pages/FATCAArchive.aspx.

Von einem zwischenstaatlichen Abkommen erfasste gemeinnützige Organisationen

Falls Sie eine gemeinnützige Organisation, die in einem Land gegründet wurde und geführt wird, das als Land mit rechtlich wirksamem IGA behandelt wird, und Sie die Definition einer "aktiven NFFE" gemäß Anhang I des anwendbaren IGA erfüllen, kreuzen Sie nicht das Kästchen in Zeile 5 an, wenn Sie dieses Formular bei einem FFI einreichen, zu dem Zweck sich selbst als Kontoinhaber zu dokumentieren. Stattdessen müssen Sie eine Bescheinigung Ihres Status gemäß eines anwendbaren IGA vorlegen. Siehe *Rechtssubjekte, die Bescheinigungen gemäß einem anwendbaren IGA vorlegen* unter *Besondere Anweisungen* weiter unten.

Konto, das kein Finanzkonto ist

Falls Sie dieses Formular einreichen, um ein von Ihnen geführtes Konto bei einem ausländischem Finanzinstitut zu dokumentieren, das kein Finanzkonto gemäß § 1.1471-5(b)(2) ist, kreuzen Sie das Kästchen

"Account that is not a financial account" (Konto, das kein Finanzkonto ist) in Zeile 5 an.

Zeile 6. Geben Sie die Adresse des ständigen Wohnsitzes der in Zeile 1 angegebenen juristischen Person ein. Ihre Adresse des ständigen Wohnsitzes ist die Adresse in dem Land, in dem Sie für Einkommenssteuerzwecke dieses Landes gemeldet sind. Wenn Sie das Formular W-8BEN-E zur Geltendmachung eines ermäßigten Abzugssatzes oder einer Befreiung von Abzügen im Rahmen eines Einkommenssteuerabkommens ausfüllen, müssen Sie Ihren Wohnsitz so bestimmen, wie von dem Abkommen vorgeschrieben. Geben Sie nicht die Adresse eines Finanzinstituts (außer Sie sind ein Finanzinstitut, das die eigene Adresse angibt), ein Postfach oder eine Adresse, die ausschließlich für postalische Zwecke verwendet wird an, es sei denn, dies ist die einzige Adresse der juristischen Person und wenn diese Adresse auf den Firmenunterlagen der juristischen Person erscheint (d. h. Ihre eingetragene Adresse). Wenn Sie in keinem Land steuerlich gemeldet sind, ist die ständige Wohnanschrift der dort, an dem sich Ihr Hauptsitz befindet.

Zeile 7. Geben Sie Ihre Postanschrift nur an, wenn sie von der Adresse in Zeile 6 abweicht.

Zeile 8. Geben Sie Ihre US-Arbeitgeber-Identifikationsnummer (EIN) ein. Eine EIN ist eine US-Steueridentifikationsnummer (TIN) für juristische Personen. Wenn Sie noch keine US-EIN haben, können Sie mit dem Formular SS-4 "Application for Employer Identification Number" (Antrag auf Ausstellung einer Arbeitgeber-Identifikationsnummer) eine solche beantragen, falls Sie eine US-TIN benötigen.

Ein Partner in einer Personengesellschaft, der in den USA Handel betreibt oder eine Geschäftstätigkeit ausübt, wird wahrscheinlich unter effektiv verbundenes, zu versteuerndes Einkommen eingestuft. Der Partner muss eine US-Einkommenssteuererklärung einreichen und muss eine TIN haben.

Sie müssen eine US-TIN angeben, wenn Sie:

- Eine Befreiung von der Quellensteuer unter § 871(f) für bestimmte Jahresrenten im Rahmen berechtigter Programme beantragen, oder
- Vergünstigungen aus einem Einkommenssteuerabkommen geltend machen und keine ausländische TIN in Zeile 9b angegeben haben.

Die Angabe einer TIN ist jedoch nicht erforderlich, um Abkommensvergünstigungen für die folgenden Einkünfte geltend zu machen:

- Dividenden und Zinsen aus Aktien und Schuldverschreibungen, die aktiv gehandelt werden;
- Dividenden aus allen einlösbaren Sicherheiten, ausgestellt von einer nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften (Investment Company Act) von 1940 (Investmentfonds) registrierten Investmentgesellschaft;
- Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren aus Bereichen mit wirtschaftlichem Interesse in einem Investmentfonds, der öffentlich angeboten wird (oder bei Ausgabe öffentlich angeboten wurde) und bei der SEC gemäß dem Wertpapiergesetz (Securities Act) von 1933 registriert ist; und

- Einkommen aus Anleihen der oben genannten Wertpapiere.

Siehe § 1.1441-1(e)(4) (vii) der Vorschriften für die Fälle, in denen auf Sie eine US- TIN benötigen.



Wenn Sie eine EIN benötigen, wird empfohlen, diese online zu beantragen, statt das Formular SS-4 in Papierform einzureichen. Weitere Informationen finden Sie unter [IRS.gov/EIN](https://www.irs.gov/EIN).

Zeile 9a. Falls Sie ein teilnehmendes FFI, eingetragenes als konform erachtetes FFI (einschließlich eines in den Vorschriften beschriebenen gesponserten FFI), meldendes Modell-1-FFI, meldendes Modell-2-FFI, eine direkt meldende NFFE, Treuhänder eines Trustee-Documented Trusts, der dieses Formular für den Trust einreicht, oder eine gesponserte direkt meldende NFFE sind, müssen Sie in Zeile 9a Ihre GIIN (mit Bezug auf Ihr Ansässigkeitsland) eintragen. Falls Sie ein Treuhänder eines Trustee-Documented Trusts sind und Sie eine ausländische Person sind, müssen Sie die GIIN angeben, die Sie erhalten haben, als Sie sich als teilnehmendes FFI oder meldendes Modell-1-FFI registriert haben. Falls jedoch Ihre Niederlassung die Zahlung erhält und in Teil II angegeben werden muss, ist die Angabe einer GIIN in Zeile 9a nicht erforderlich. Tragen Sie stattdessen die GIIN Ihrer Niederlassung (falls anwendbar) in Zeile 13 ein.

Sie müssen in Zeile 9 eine GIIN angeben, falls Sie ein nicht meldendes IGA-FFI sind, das (1) als eingetragen konform erachtet behandelt wird nach Anhang II für anwendbare Modell-2-IGA oder (2) ein eingetragenes konform erachtetes FFI nach § 1.1471-5(f)(1) der Vorschriften sind.



Falls Sie Ihre Registrierung beim IRS als teilnehmendes FFI, eingetragenes als konform erachtetes FFI (einschließlich gesponserte FFI), meldendes Modell-1-FFI, meldendes Modell-2-FFI, direkt meldende NFFE, gesponserte direkt meldende NFFE oder nicht meldendes IGA FFI beantragt, aber noch keine GIIN erhalten haben, füllen Sie diese Zeile aus, indem Sie "applied for" (beantragt) eintragen. Ihre GIIN muss jedoch innerhalb von 90 Tagen bei der Person, die dieses Formular von Ihnen anfordert, eingehen und verifiziert werden.

Zeile 9b. Wenn Sie das Formular W-8BEN-E einreichen, um Angaben zu Ihrer Person bezüglich eines Finanzkontos (wie definiert in § 1.1471-5(b) der Vorschriften) zu machen, dass Sie bei einer US-Niederlassung eines Finanzinstituts (einschließlich einer US-Niederlassung eines FFI) führen und Sie US-Einkommen erzielen auf Formular 1042-S, das in Zusammenhang mit diesem Formular steht, anzuzeigen ist, dann **müssen** Sie die Steueridentifikationsnummer (TIN), die Ihnen von der zuständigen Behörde Ihres steuerlichen Wohnsitzes zugeteilt wurde angeben, es sei denn:

- Sie verfügen über keine solche TIN (auch wenn, das betreffende Land keine Steuernummern vergibt), oder
- Sie haben sich in Zeile 4 ordnungsgemäß als eine Regierung, ausgebende Zentralbank oder internationale Organisation ausgewiesen, oder sind ansässig in einem US-Besitztum.

Wenn Sie dieses Formular übermitteln, um einen wie oben beschriebenes Finanzkonto zu dokumentieren, aber Sie in Zeile 9b keine TIN angeben, und Sie keine Regierung, ausgebende Zentralbank, internationale Organisation, oder ansässig in einem US-Besitztum sind, dann müssen Sie dem Abzugsverpflichteten eine Erklärung darüber abgeben, warum Sie über keine TIN verfügen. Für diesen Zweck ist eine Erklärung eine Stellungnahmen dazu, dass es im Zuständigkeitsbereich Ihres Steuersitzes gesetzlich nicht vorgeschrieben ist eine TIN zu beantragen. Die Erklärung kann in Zeile 9b, auf den Seitenrändern des Formulars, oder auf einem gesondert gelieferten Blatt, dass in Verbindung mit diesem Formular geliefert wird, abgegeben werden. Wenn Sie die Erklärung in Zeile 9b eintragen, können Sie sie auf "gesetzlich nicht vorgeschrieben" verkürzen. Schreiben Sie nicht "nicht zutreffend".

Wenn Sie dieses Formular außerdem nicht verwenden, um ein wie oben beschriebenes Finanzkonto zu dokumentieren, können Sie die TIN, die Ihnen vom Zuständigkeitsbereich Ihres Steuerbereiches zugewiesen wurde, in Zeile 9b angeben, um steuerliche Begünstigungen aufgrund von Steuerabkommen geltend zu machen (statt der Angabe einer US- TIN in Zeile 6b, falls erforderlich).



In den Zeilen 9a und 9b sollten GIIN bzw. die ausländische TIN angegeben werden, je nach Anwendbarkeit. Beim Ausfüllen des Formulars müssen Sie gegebenenfalls eine kleinere Schriftgröße benutzen. Falls die GIIN oder die ausländische TIN nicht in den vorhandenen Platz passen, so können Sie an anderer Stelle in diesem Formular oder auf einem separat beigefügten Blatt eine GIIN oder ausländische TIN angeben, wobei diese GIIN oder ausländische TIN klar als zu Zeile 9a bzw. 9b gehörig identifiziert sein muss. So kann zum Beispiel eine GIIN handschriftlich in der Nähe (aber außerhalb) von Zeile 9a angegeben und mit einem Pfeil versehen werden, der auf Zeile 9a verweist.

Zeile 10. Diese Zeile kann die Person, die das Formular W-8BEN-E einreicht, oder der Abzugsverpflichtete, dem das Formular vorgelegt wird, nutzen, um weitere Referenzangaben einzutragen, die für den Abzugsverpflichteten von Nutzen sind, um den wirtschaftlich Berechtigten zu dokumentieren. Beispielsweise können Abzugsverpflichtete, die das Formular W-8BEN-E einem besonderen W-8IMY-Formular zuordnen müssen, Zeile 10 nutzen, um eine Referenznummer oder einen Code einzutragen, womit die Zuordnung deutlich wird. Sie können in Zeile 10 die Nummer des Kontos eintragen, zu dem das Formular eingereicht wird. Ein ausländischer alleiniger Eigentümer einer für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigten juristischen Person kann Zeile 10 nutzen, um den Abzugsverpflichteten darüber zu informieren, dass das Konto, an das eine Zahlung erfolgt bzw. auf dem eine Zahlung gutgeschrieben wird, auf den Namen der für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigten juristischen Person läuft (es sei denn, es muss in Zeile 3 der Name der für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person eingetragen werden).

Sie können Zeile 10 auch nutzen, um Einkünfte aus einem Termin-/Swap-Kontrakt, der nicht effektiv mit einer in den USA ausgeübten Handels- oder Geschäftstätigkeit verbunden ist, anzugeben.

Teil II – Für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person oder Niederlassung, bei der die Zahlung eingeht

Füllen Sie Teil II für eine für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person aus, die über eine eigene GIIN verfügt und eine abzugspflichtige Zahlung erhält, oder für eine Niederlassung (einschließlich einer Niederlassung, bei der es sich um eine für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person ohne eigene GIIN handelt), die in einem Land betrieben wird, bei dem es sich nicht um das in Zeile 2 eingetragene Ansässigkeitsland handelt. Beispiel: Die Gesellschaft ABC Co., die ein in Land A ansässiges, teilnehmendes FFI ist, ist über eine Niederlassung in Land B (das ein Land mit einem zwischenstaatlichen Abkommen des IGA-Modells 1 ist) tätig und die Niederlassung wird gemäß den Bestimmungen des IGA-Modells 1 des Landes B als ein meldendes Modell-1-FFI behandelt. In diesem Fall ist nicht die GIIN der ABC Co. in Zeile 9 einzutragen, sondern die Niederlassung des Landes B muss diesen Teil II ausfüllen, indem sie sich als meldendes Modell-1-IGA-FFI identifiziert und ihre GIIN in Zeile 13 angibt. Falls die Niederlassung in Land B, welche die Zahlung erhält, eine für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person ist, müssen Sie ggf. den Firmennamen der Niederlassung in Zeile 3 eintragen.

TIPP Falls die für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person, die eine abzugspflichtige Zahlung erhält, über eine eigene GIIN verfügt, so sollte Teil II ausgefüllt werden, egal ob sie sich im gleichen Land wie der in Teil I identifizierte Alleineigentümer befindet.

Wenn Sie über mehrere Niederlassungen bzw. für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Personen verfügen, die Zahlungen von demselben Abzugsverpflichteten erhalten und die Informationen in Teil I für jede Niederlassungen bzw. für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person, die Zahlungen erhalten wird, die gleichen sind, ist es dem Abzugsverpflichteten gestattet, von Ihnen ein einziges Formular W-8BEN-E zu akzeptieren, dem eine Liste beigefügt ist, die alle Informationen aus Teil 2 für jede einzelne Niederlassungen/für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person enthält, an Stelle von einzelnen Formularen W-8BEN-E, in denen die einzelnen Niederlassungen bzw. für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigten juristischen Personen, die Zahlungen erhalten, einzeln ausgewiesen sind, die in Verbindung zu dem Formular stehen und einer Zuordnung der Zahlungen an jede Niederlassungen bzw. für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person.

Zeile 11. Kreuzen Sie das zutreffende Kästchen an. Falls kein Kästchen für die für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person zutreffend

ist, müssen Sie diesen Teil nicht ausfüllen. Falls Sie meldendes Modell-1-FFI, meldendes Modell-2-FFI oder teilnehmendes FFI ankreuzen, müssen Sie Zeile 13 (siehe unten) ausfüllen. Falls Ihre Niederlassung eine Niederlassung eines meldenden IGA-FFIs ist, das die Anforderungen des anwendbaren IGA oder die Vorschriften in Kapitel 4 (eine verbundene juristische Person) nicht erfüllen kann, dann müssen Sie "Branch treated as nonparticipating FFI" (Niederlassung die als nichtteilnehmendes FFI behandelt wird) ankreuzen.

Zeile 12. Geben Sie die Adresse der Niederlassung oder der für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigten juristischen Person an.

Zeile 13. Falls Sie ein meldendes Modell-1-FFI, meldendes Modell-2-FFI oder ein teilnehmendes FFI sind, müssen Sie in Zeile 13 die GIIN Ihrer Niederlassung, welche die Zahlung erhält, eintragen. Falls Sie eine für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person sind, die Teil I, Zeile 3, dieses Formulars ausgefüllt hat und Zahlungen in Zusammenhang mit diesem Formular erhält, geben Sie Ihre GIIN ein. Bitte geben Sie nicht Ihre GIIN in Zeile 9 an. Falls Sie eine US-Niederlassung sind, tragen Sie eine GIIN ein, die für eine beliebige andere Niederlassung des FFI (einschließlich in ihrem Ansässigkeitsland) gültig ist.

TIPP Falls Sie Ihre Registrierung beim IRS als Niederlassung beantragt, aber noch keine GIIN erhalten haben, füllen Sie diese Zeile aus, indem Sie "applied for" (beantragt) eintragen. Ihre GIIN muss jedoch innerhalb von 90 Tagen bei der Person, die dieses Formular von Ihnen anfordert, eingehen und verifiziert werden.

Teil III – Geltendmachung von Steuerabkommensvergünstigungen

Zeile 14a. Ein Rechtssubjekt, das einen ermäßigten Abzugssatz oder Befreiung von den Abzügen im Rahmen eines Einkommenssteuerabkommens geltend macht, muss das Land eintragen, in dem angegebene Rechtssubjekt für die Zwecke des Einkommenssteuerabkommens ansässig ist, und außerdem das entsprechende Kästchen ankreuzen, um zu die Ansässigkeit in dem betreffenden Land zu bestätigen.

Zeile 14b. Ein Rechtssubjekt, das einen ermäßigten Abzugssatz oder Befreiung von den Abzügen im Rahmen eines Einkommenssteuerabkommens geltend macht, muss das entsprechende Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass es:

- Die Einkünfte, für die es die Vergünstigung aus dem Steuerabkommen geltend gemacht wird, erzielt und
- Die ggf. im Vertrag vorgesehenen Vorschriften betreffend die Begrenzung der Vergünstigungen erfüllt.

Die Einkünfte können entweder von der Einheit, die die Einkünfte erhält, oder von den Inhabern einer Beteiligung an der Einheit oder unter bestimmten Umständen von beiden erzielt werden. An einen Rechtsträger gezahlte Einkünfte gelten nur dann als von diesem Rechtsträger erzielt, wenn er gemäß den Gesetzen seines Heimatlandes in Bezug auf diese Einkünfte nicht steuerlich transparent ist. An einen Rechtsträger gezahlte Einkünfte

gelten nur dann als von den Beteiligungsinhabern dieses Rechtsträgers erzielt, wenn:

- Der Beteiligungsinhaber in seinem Heimatland in Bezug auf diese Einkünfte nicht steuerlich transparent ist und
- Die Einheit nach den Gesetzen des Heimatlandes des Beteiligungsinhabers in Bezug auf diese Einkünfte als steuerlich transparent betrachtet wird. Einkünfte, die direkt an eine Art von Rechtsträger gezahlt werden, der nach den Definitionen eines Abkommens als im Vertragsstaat ansässig gilt, werden so behandelt, als wären sie von einer in diesem Vertragsstaat ansässigen Person erzielt worden.

Bestimmungen über die Begrenzung von Abkommensvergünstigungen. Falls Sie in einem Staat außerhalb der USA ansässig sind, der mit den USA ein Einkommenssteuerabkommen abgeschlossen hat, das einen Artikel über die Begrenzung von Vergünstigungen (LOB) enthält, so müssen Sie eines der Kästchen in Zeile 14b ausfüllen. Sie dürfen nur dann ein Kästchen ankreuzen, falls der Artikel über die Begrenzung von Vergünstigungen im Rahmen dieses Abkommens eine Bestimmung enthält, die dem Kästchen entspricht, auf das Sie Ihre Beanspruchung von Abkommensvergünstigungen stützen. Individuelle Abkommen beinhalten nicht unbedingt sämtliche Tatbestände, für die ein Kästchen vorhanden ist. Zum Beispiel ist der Tatbestand "Company that meets the derivative benefits test" (Unternehmen, das den Tatbestand Derivatevergünstigungen erfüllt) im Allgemeinen nicht für Unternehmen verfügbar, die in einem Vertragsstaat ansässig sind, das nicht Mitglied der EU, EWR oder NAFTA sind. Außerdem kann jeder LOB-Artikel eines Abkommens, der einen unten aufgeführten spezifischen Tatbestand enthält, spezifische zu erfüllende Anforderungen vorsehen, die von den Anforderungen abweichen, die andere Abkommen in Bezug auf den gleichen Tatbestand regeln. Sie müssen daher den einschlägigen LOB-Artikel des Abkommens in Bezug auf die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Tatbestände prüfen. Im Allgemeinen ist nur ein LOB-Kästchen erforderlich, um eine Befreiung im Rahmen eines Abkommens zu beanspruchen, selbst wenn mehr als ein Kästchen erforderlich wäre, um die Vergünstigungen des Abkommens für diese Einkünfte geltend zu machen.

Die Tatbestände sind im Folgenden jeweils zusammengefasst; dies dient jedoch nur zur allgemeinen Information der Steuerpflichtigen, darf aber von Ihnen nicht zur endgültigen Entscheidung über die Erfüllung eines LOB-Tatbestands genutzt werden. Sie müssen stattdessen den Text des LOB-Artikels selbst lesen, um zu entscheiden, welche Tatbestände im Rahmen des Abkommens verfügbar sind und was die einzelnen Anforderungen dieser Tatbestände sind. In Tabelle 4, [Limitation on Benefits](#), unter [IRS.gov/Individuals/International-Taxpayers/Tax-Treaty-Tables](#) finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten Tatbestände innerhalb des Artikels über die Begrenzung von Vergünstigungen, die für die Dokumentierung des Anspruchs einer juristischen Person auf Abkommensvergünstigungen relevant sind.

- "Government" (Staat) – dieser Tatbestand ist erfüllt, falls es sich bei der juristische Person um den Vertragsstaat, eine Gebietskörperschaft oder eine Kommunalregierung handelt.

- "Tax-exempt pension trust or pension fund" (steuerbefreiter Pension-Trust oder Pensionsfonds) – dieser Tatbestand verlangt im Allgemeinen, dass mehr als die Hälfte der Begünstigten oder Teilnehmer des Trusts oder Fonds im Ansässigkeitsland des Trusts oder des Fonds ansässig sind.
- "Other tax-exempt organization" (sonstige steuerbefreite Organisation) – dieser Tatbestand erfordert im Allgemeinen, dass mehr als die Hälfte der Begünstigten, Mitglieder oder Teilnehmer von religiösen, wohltätigen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen oder bildenden Organisationen im Ansässigkeitsland der Organisation ansässig sind.
- Publicly-traded corporation (börsengehandelte Kapitalgesellschaft) – dieser Tatbestand erfordert im Allgemeinen, dass die Hauptaktiengattung der Kapitalgesellschaft primär und regelmäßig an einer anerkannten Aktienbörse in seinem Ansässigkeitsland gehandelt wird, während andere Abkommen gegebenenfalls den Handel entweder in den USA oder dem Abkommensland gestatten oder in bestimmten Drittländern, falls die Hauptverwaltung sich im Ansässigkeitsland befindet.
- Subsidiary of publicly-traded corporation (Tochtergesellschaften von börsengehandelten Kapitalgesellschaften) – dieser Tatbestand erfordert im Allgemeinen, dass mehr als 50 % der Stimmrechte und des Aktienwerts des Unternehmens direkt oder indirekt im Eigentum von fünf oder weniger Unternehmen stehen, die selbst börsengehandelte Kapitalgesellschaften sind und die selbst wiederum den Tatbestand als börsengehandelte Kapitalgesellschaften erfüllen, und alle Unternehmen in der Eigentumskette müssen entweder in den USA oder im Ansässigkeitsland der Tochtergesellschaft ansässig sein.
- Company that meets the ownership and base erosion test (Unternehmen, das den Eigentümer- und Base-Erosion-Tatbestand erfüllt) – dieser Tatbestand erfordert im Allgemeinen, dass mehr als 50 % der Stimmrechte und des Aktienwerts des Unternehmens direkt oder indirekt im Eigentum von natürlichen Personen, Staaten, steuerbefreiten juristischen Personen und börsengehandelten Kapitalgesellschaften stehen, die im gleichen Land ansässig sind wie das Unternehmen, und dass alle Unternehmen in der Eigentümerkette im gleichen Ansässigkeitsland ansässig sind und dass weniger als 50 % des Bruttoeinkommens des Unternehmens Personen direkt oder indirekt gezahlt werden oder zugutekommen, die für den Eigentümer-Tatbestand keine "guten Aktionäre" (good shareholders) sind.
- Company that meets the derivative benefits test (Unternehmen, das den Tatbestand Derivatevergünstigungen erfüllt) – dieser Tatbestand ist im Allgemeinen beschränkt auf Abkommen mit NAFTA-, EU- und EWR-Ländern und kann entweder auf alle Vergünstigungen anwendbar sein oder beschränkt sein auf bestimmte Einkünfte (Zinsen, Dividenden, Lizenzeinnahmen). Dieser Tatbestand erfordert im Allgemeinen, dass mehr als 95 % der gesamten Stimmrechte und des Anteilswerts des Unternehmens direkt oder indirekt im Eigentum von sieben oder weniger vergleichbaren Begünstigten stehen (eigentliche Eigentümer, die ansässig sind in einem EU-,

EW- oder NAFTA-Land und die Anspruch auf identische Vergünstigungen im Rahmen ihres eigenen Abkommens mit den USA im Rahmen eines im LOB-Artikels enthaltenen Eigentums-Tatbestands haben (mit Ausnahme des Anteilseigentümer- und Base-Erosion-Tatbestands)). Dieser Tatbestand erfordert außerdem, dass weniger als 50 % des Bruttoeinkommens des Unternehmens direkt oder indirekt an Personen gezahlt werden oder diesen zugutekommen, die keine vergleichbaren Begünstigten wären.

- Company with an item of income that meets the active trade or business test (Unternehmen mit Einkünften, die den aktiven Handels-Tatbestand oder den aktiven Geschäftstätigkeits-Tatbestand erfüllen) – dieser Tatbestand erfordert im Allgemeinen, dass das Unternehmen in seinem Ansässigkeitsland einen aktiven Handel oder eine aktive Geschäftstätigkeit betreibt, dass seine Aktivitäten in diesem Land im Vergleich mit seinen Aktivitäten in den USA von wesentlicher Bedeutung sind, falls der Zahlende eine verbundene Partei ist, und dass die Einkünfte in Verbindung mit oder im Zusammenhang mit diesem Handel oder Geschäft erzielt werden.
- Favorable discretionary determination received (begünstigenden Ermessensentscheid erhalten) – dieser Tatbestand erfordert, dass das Unternehmen einen begünstigenden Ermessensentscheid von der zuständigen US-Behörde einholt, der bestimmt, dass das Unternehmen die geltend gemachten Vergünstigungen beanspruchen kann, obwohl es den spezifischen objektiven LOB-Tatbestand im Rahmen des anwendbaren Abkommens nicht erfüllt. Soweit das Abkommen oder die technische Erläuterung nicht ausdrücklich etwas anderes regeln, dürfen Sie ermessensabhängige Vergünstigungen nicht geltend machen, solange Ihr Antrag auf ermessensabhängige Vergünstigungen noch nicht beschieden ist.
- Sonstige – für andere LOB-Tatbestände, die nicht oben aufgeführt sind (zum Beispiel ein Firmenzentrale-Tatbestand). Geben Sie den sonstigen Tatbestand an, auf den Sie sich berufen, oder geben Sie N/A an, falls das Abkommen keinen LOB-Artikel enthält. Falls Sie zum Beispiel den Firmenzentrale-Tatbestand im Rahmen des Einkommensteuerabkommens zwischen den USA und den Niederlanden erfüllen, dann müssen Sie "Headquarters test, Article 26(5)" (Firmenzentrale-Tatbestand, Art. 26 Ziffer(5)) in das vorgesehene Feld eintragen.

Ein Rechtsträger, der Abkommensvergünstigungen für sich selbst geltend macht, muss das Formular W-8BEN-E ausfüllen. Wenn ein Inhaber einer Beteiligung an einer Einheit, die im Heimatland des Beteiligungsinhabers als steuerlich transparent betrachtet wird, eine Vergünstigung aus einem Steuerabkommen geltend macht, muss er als im Vertragsstaat ansässige Person das Formular W-8BEN (im Fall natürlicher Personen) oder Formular W-8BEN-E (im Fall juristischer Personen) in eigenem Namen ausfüllen, und die steuerlich transparente Einheit muss das Formular W-8BEN bzw. Formular W-8BEN-E des Beteiligungsinhabers dem von der steuerlich transparenten Einheit ausgefüllten Formular W-8IMY beifügen (siehe *Hybride Rechtssubjekte unter Besondere Anweisungen unten*).



Ein Einkommenssteuerabkommen führt ggf. nicht zur Reduzierung des Betrags einer Steuer auf Einkünfte, wenn diese von einer Einheit erzielt werden, die für US-Steuerzwecke als inländische Kapitalgesellschaft behandelt wird. Deshalb haben weder die inländische Kapitalgesellschaft noch ihre Anteilseigner Anspruch auf die Vergünstigungen einer Reduzierung der US-Einkommenssteuer auf Einkünfte, die von dem Unternehmen aus US-Quellen erzielt werden.



Wenn Sie eine Einheit sind, welche die Einkünfte als in einem Vertragsstaat ansässige Person erzielt, können Sie ggf. dieses Kästchen ankreuzen, wenn das maßgebliche Einkommensteuerabkommen keine Bestimmungen über eine "Begrenzung der Vergünstigungen" enthält.

Zeile 14c. Wenn Sie eine ausländische Gesellschaft sind, die Abkommensvergünstigungen nach einem Einkommensteuerabkommen beansprucht, das vor dem 1. Januar 1987 in Kraft getreten ist (und seitdem nicht neu verhandelt wurde), auf (1) aus den USA stammenden Dividenden, die Ihnen von einer anderen ausländischen Gesellschaft gezahlt wurden, oder (2) aus den USA stammenden Zinsen, die Ihnen aus einem in den USA betriebenen Gewerbe oder ausgeübten Geschäftstätigkeiten von einer anderen ausländischen Gesellschaft gezahlt wurden, müssen Sie im Allgemeinen ein "qualifizierter Ansässiger" des Abkommenslandes sein. Vgl. § 884 für die Definition von Zinsen aus einer Handels- oder Geschäftstätigkeit in den USA einer ausländischen Kapitalgesellschaft ("Niederlassungszinsen") und andere anwendbare Vorschriften.

Im Allgemeinen besitzt eine ausländische Gesellschaft den Status einer qualifizierten Ansässigkeit in einem Land, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Er erfüllt in Bezug auf seine Eigentümer den 50-Prozent-Test und den Base-Erosion-Test
- Sie wird primär und regulär an einem etablierten Aktienmarkt in ihrem Ansässigkeitsland oder in den Vereinigten Staaten gehandelt.
- Sie betreibt in ihrem Ansässigkeitsland eine aktive Handels- oder Geschäftstätigkeit.
- Sie erhält vom IRS einen Bescheid, dass sie den Status einer qualifizierten Ansässigkeit besitzt. Vergleiche § 1.884-5 der Vorschriften zu den Anforderungen, die für jeden dieser Tests erfüllt sein müssen.



Falls Sie Vergünstigungen aus einem Einkommenssteuerabkommen geltend machen, das nach dem 31. Dezember 1986 abgeschlossen wurde, kreuzen Sie bitte nicht Kästchen 14c an. Kreuzen Sie stattdessen Kästchen 14b an.

Zeile 15. Zeile 15 muss nur ausgefüllt werden, wenn Sie Abkommensvergünstigungen geltend machen, für die Sie Bedingungen erfüllen müssen, die von den Erklärungen in Zeile 14 (oder sonstigen Bestätigungen im Formular) nicht abgedeckt werden. Diese Zeile bezieht sich grundsätzlich nicht auf Abkommensvergünstigungen, die auf einem Artikel zu Zinsen oder Dividenden (ausgenommen Dividenden, die einem begünstigten Satz basierend auf Eigentum unterliegen) eines Abkommens basieren oder auf einem sonstigen Einkunfts-Artikel, soweit dieser Artikel

nicht zusätzliche Erklärungen erfordert. Zum Beispiel sehen bestimmte Abkommen für bestimmte berechnete Ansässige eine Null-Besteuerung von Dividenden vor, soweit zusätzliche Anforderungen erfüllt sind, wie zum Beispiel eine Beteiligungsquote, Beteiligungsdauer und dass der Ansässige eine Kombination aus Tatbeständen im Rahmen eines anwendbaren LOB-Artikels erfüllt. Sie sollten den spezifischen Artikel des Abkommens und gegebenenfalls den Absatz und Unterabsatz angeben. Sie sollten dieses Feld außerdem benutzen, um die Anforderungen anzugeben, die Sie im Rahmen des angegebenen Artikels des Abkommens erfüllen.

Die folgenden Beispiele nennen Personen, die diese Zeile ausfüllen müssen:

- Steuerbefreite Organisationen, die Abkommensvergünstigungen aufgrund der Artikel zu steuerbefreiten Organisationen in den Abkommen mit Kanada, Mexiko, Deutschland und den Niederlanden geltend machen.
- Ausländische Kapitalgesellschaften, die einen begünstigten Satz für Dividenden geltend machen, basierend auf einem spezifischen Prozentsatz ihrer Anteile an der Einheit, welche die Dividenden zahlt, und basierend auf dem Eigentum an den Aktien für eine bestimmte Zeit. Solche Personen sollten die Beteiligungsquote angeben sowie die Länge der Zeit, in der sie Eigentum an den Aktien hatten. Um zum Beispiel im Rahmen des Abkommens zwischen den USA und Italien einen fünfprozentigen Steuersatz auf Dividenden geltend zu machen, muss die italienische Kapitalgesellschaft 25 % der stimmberechtigten Anteile für eine Frist von zwölf Monaten halten.

Außerdem sollten Sie zum Beispiel, falls Sie sich für eine Null-Besteuerung von Dividendenzahlungen im Rahmen von Art. 10(3) des Einkommensteuerabkommens zwischen den USA und Deutschland qualifizieren, Zeile 15 in den bereitgestellten Feldern mit "Article 10(3)", "0" und "Dividenden" ausfüllen. Im für die Erläuterung vorgegebenen Feld können Sie eintragen, dass Sie der wirtschaftlich Berechnete der Dividenden sind, dass Sie in Deutschland ansässig sind, dass Sie für einen Zeitraum von zwölf Monaten, der mit dem Datum des Dividendenanspruchs endet, direkter Eigentümer von Anteilen mit mindestens 80 % der Stimmrechte am Unternehmen waren und dass Sie die Bedingungen von Artikel 28(2)(f)(aa) und (bb) sowie von Artikel 28(4) des Abkommens in Bezug auf die Dividenden erfüllen.

- Personen, die Abkommensvergünstigungen auf Lizenzgebühren geltend machen, wenn das Abkommen unterschiedliche Quellensteuersätze für unterschiedliche Arten von Lizenzen vorsieht.
- Personen, die Abkommensvergünstigungen in Bezug auf Zinsen verlangen, außer dem allgemein gültigen Satz. Zum Beispiel ist im Rahmen des Abkommens zwischen den USA und Australien der allgemeingültige Satz für Zinsen 10 % im Rahmen von Art. 11(2). Zinsen können jedoch vom Abzug befreit sein, falls die spezifischen Bedingungen im Rahmen von Artikel 11(3) erfüllt sind.

Teile IV bis XXVIII – Statusbestätigung nach Kapitel 4

Sie sollten nur einen Teil der Teile IV bis XXVIII ausfüllen, um Ihren Kapitel-4-Status zu bestätigen (falls erforderlich). Sie sind nicht zur Ausfüllung einer Statusbestätigung nach Kapitel 4 verpflichtet, wenn Sie nicht der Zahlungsempfänger einer dem Steuerabzug unterliegenden Zahlung oder nicht der Kontoinhaber eines Kontos bei einem FFI, das dieses Formular anfordert, sind. Welchen Teil Sie ggf. ausfüllen müssen, können Sie feststellen, indem Sie prüfen, welches Kästchen Sie in Zeile 5 angekreuzt haben. Eine Einheit, die in Zeile 5 nicht teilnehmendes FFI, teilnehmendes FFI, eingetragenes quasikonformes FFI (bei dem es sich nicht um ein gesponsertes FFI handelt), meldendes Modell-1-FFI, meldendes Modell-2-FFI oder direkt meldende NFFE (mit Ausnahme einer gesponserten direkt meldenden NFFE) auswählt, muss keine der Bestätigungen in den Teilen IV bis XXVIII ausfüllen.

IGA. An Stelle der Vorschriften im Rahmen der Teile IV bis XXVIII des Formulars W-8BEN-E, können Sie in bestimmten Fällen einem Abzugsverpflichteten alternative Bestätigungen vorlegen. Siehe *Rechtssubjekte, die Bescheinigungen gemäß einem anwendbaren IGA vorlegen* unter *Besondere Anweisungen* weiter unten.

Teil IV – Gesponsertes FFI

Zeile 16. Falls Sie ein gesponsertes FFI, wie beschrieben in § 1.1471-5(f)(1)(i)(F) der Vorschriften sind, geben Sie den Namen Ihrer sponsernden Einheit ein, die sich verpflichtet hat, die Sorgfalts-, Melde- und Steuereinbehaltspflichten (je nach Fall) im Namen des in Zeile 1 genannten gesponserten FFI zu erfüllen. Sie müssen Ihre GIIN in Zeile 9 angeben.

Zeile 17. Sie müssen das zutreffende Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie entweder eine gesponserte Investmenteinheit oder ein kontrolliertes ausländisches Unternehmen (im Sinne von § 957(a)) sind und dass Sie alle sonstigen relevanten Anforderungen für diesen Status erfüllen.

Teil V – Als "deemed-compliant" zertifizierte, "Nonregistering Local Bank"

Zeile 18. Eine zertifizierte, als konform erachtete ("deemed-compliant"), sich nicht registrierende lokale Bank muss dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass sie alle Voraussetzungen für diesen zertifizierten, als konform erachteten Status erfüllt.

Teil VI – Als "deemed-compliant" zertifiziertes FFI mit ausnahmslos geringwertigen Konten

Zeile 19. Ein als konform erachtetes ("deemed-compliant") zertifiziertes FFI mit ausnahmslos geringwertigen Konten muss dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass es alle Voraussetzungen für diese zertifizierte, als konform erachtete Klassifizierung erfüllt.

Teil VII – Als "deemed-compliant" zertifiziertes, gesponsertes Anlagevehikel mit beschränkter Anlegerzahl

Zeile 20. Geben Sie den Namen Ihrer sponsernden Einheit ein, die sich verpflichtet hat, die Sorgfalts-, Melde- und Steuereinbehaltspflichten der in Zeile 1 genannten Einheit so zu erfüllen, als wäre die in Zeile 1 genannte Einheit ein teilnehmendes FFI. Sie müssen in Zeile 9a außerdem die GIIN Ihrer sponsernden Einheit eintragen.

Zeile 21. Ein gesponsertes Anlagevehikel mit beschränkter Anlegerzahl muss dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass es alle Voraussetzungen für diesen zertifizierten, als konform erachteten Status erfüllt.

Teil VIII – Als "Deemed-compliant" zertifiziertes "Limited Life Debt Investment Unternehmen"

Zeile 22. Ein "Limited-Life Debt Investment Unternehmen" muss dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass es alle Voraussetzungen für diesen zertifizierten, als konform erachteten Status erfüllt.

Teil IX – Bestimmte Investmentfonds, die keine Finanzkonten pflegen

Zeile 23. Ein FFI das nur eine Finanzinstitution ist, weil es in § 1.1471-5(e)(4)(i)(A) der Vorschriften beschrieben ist, und keine Finanzkonten pflegt, muss dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass es alle Voraussetzungen für diesen zertifizierten, als konform erachteten Status erfüllt.

Teil X – "Owner-Documented FFI"

Zeile 24a. Ein "Owner-Documented FFI" muss dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass es alle Voraussetzungen für diesen Status erfüllt und dieses Formular einem US-Finanzinstitut, einem teilnehmenden FFI, meldenden Modell-1-FFI oder meldenden Modell-2-FFI vorlegt, das sich verpflichtet hat, als bezeichneter Abzugsverpflichteter in Bezug auf das in Zeile 1 angegebene FFI zu handeln. Siehe § 1.1471-5(f)(3) der Vorschriften für weitere Informationen zu einem "Owner-Documented FFI" einschließlich eines bezeichneten Abzugsverpflichteten.

Zeile 24b. Kreuzen Sie dieses Kästchen an, um zu bestätigen, dass Sie sämtliche in der Bestätigung angegebenen Unterlagen vorgelegt haben oder vorlegen werden, einschließlich der Eigentümer-Berichtsmeldung des FFI und der gültigen Dokumentation für jede einzelne Person, die im Rahmen der Eigentümer-Berichtsmeldung des FFI bei Zeile 24b angegeben ist.

Zeile 24c. Kreuzen Sie dieses Kästchen an, um zu bestätigen, dass Sie die Erklärung des Wirtschaftsprüfers (anstatt der in Zeile 24b verlangten Informationen) vorgelegt haben oder vorlegen werden, um die Anforderungen, auf die in dieser Zeile Bezug genommen wird, zu erfüllen.



Kreuzen Sie entweder Zeile 24b oder Zeile 24c an. Bitte nicht beide Kästchen ankreuzen.

Zeile 24d. Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn Sie keine bedingt Anspruchsberechtigten oder bezeichnete Klassen mit nicht identifizierten Berechtigten haben. Zwar ist diese Bestätigung nicht erforderlich, ein von einem "Owner-Documented FFI" eingereichtes Formular W-8BEN-E für die Zwecke des Kapitels 4 bleibt jedoch bei Nichteintritt von Änderungen in Bezug auf "Offshore Obligations" (wie in § 1.6049-5(c)(1) der Vorschriften definiert) nur dann auf unbegrenzte Zeit gültig, wenn diese Bestätigung vorgelegt wird und der Saldo aller vom "Owner-Documented FFI" beim Abzugsverpflichteten gehaltenen Konten nach dem 30. Juni 2014 oder dem letzten Kalendertag des Jahres, an dem das Konto eröffnet wurde, und dem letzten Tag jedes nachfolgenden Kalenderjahres, das der Zahlung vorausgeht, den Betrag von 1.000.000 US-Dollar bei Anwendung der Konto-Aggregationsregeln in § 1.1471-5(b)(4)(iii) der Vorschriften nicht überschreitet.

Teil XI – Restricted Distributor

Zeile 25a. Ein "Restricted Distributor" muss dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass er alle Voraussetzungen für diesen Status erfüllt.

Zeilen 25b und 25c. Kreuzen Sie das zutreffende Kästchen an, um Ihren Status zu bestätigen. Bitte nicht beide Kästchen ankreuzen.



Ein "Restricted Distributor" kann eine Bestätigung nur in Bezug auf ein Konto abgeben, das er in Verbindung mit einem Distributionsvertrag mit einem in diesem Teil XI beschriebenen begrenzten Fonds hält. Ein "Restricted Distributor", der in Verbindung mit diesem Distributionsvertrag eine dem Steuereinbehalt nach Kapitel 3 unterliegende Zahlung oder eine abzugssteuerpflichtige Zahlung erhält, muss Formular W-8IMY ausfüllen und nicht das vorliegende Formular, sofern und soweit er nicht in Verbindung mit diesem Distributionsvertrag Anteile als wirtschaftlich Berechtigter hält.

Teil XII – Nicht meldendes IGA FFI

Zeile 26. Kreuzen Sie das Kästchen an, um anzuzeigen, dass Sie wie ein nicht meldendes IGA-FFI behandelt werden. Sie müssen das anwendbare IGA angeben, indem Sie den Namen des Landes eintragen, welches das anwendbare, als rechtlich wirksam behandelte IGA mit den Vereinigten Staaten geschlossen hat, und angeben, ob es sich dabei um ein zwischenstaatliches Abkommen des Modells 1 oder des Modells 2 handelt. Außerdem müssen Sie dem Abzugsberechtigten die auf Ihren Status anwendbare spezifische Kategorie von FFI nennen, wie in Anhang II des anwendbaren IGA beschrieben. Wenn Sie die spezifische Kategorie des FFI angeben, die in Anhang II beschrieben ist, so sollten Sie dabei die Formulierungen von Anhang II verwenden, die Ihren Status in Bezug auf das Abkommen am besten und am spezifischsten beschreiben. Geben Sie zum Beispiel an "investment entity wholly owned by exempt beneficial owners" (Investmenteinheit, die vollständig im Besitz von

ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten ist) anstatt "exempt beneficial owner" (ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter). Falls Sie ein nicht meldendes IGA-FFI sind, das im Rahmen der Vorschriften einen quasikonformen Status beansprucht, so müssen Sie stattdessen auf dieser Zeile angeben, durch welchen Paragraphen im Rahmen der Vorschriften Sie qualifiziert sind.

Falls Sie ein nicht meldendes FFI im Rahmen eines anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen sind, weil Sie im Rahmen der Vorschriften als ein "owner-documented FFI" qualifiziert sind, so dürfen Sie "Nonreporting IGA-FFI" nicht ankreuzen. Sie müssen stattdessen "Owner-documented FFI" ankreuzen und Teil X (anstatt dieses Teils XII) ausfüllen.

Siehe Anweisungen für Zeile 9a für Fälle in denen eine GIIN von einem nicht meldenden IGA erforderlich ist (einschließlich eines Treuhänders eines Trustee-Documented Trusts, der eine ausländische Person ist)

Teil XIII – Ausländische Regierung, Regierung eines US- Besitztums oder ausländische Notenbank

Zeile 27. Eine ausländische Regierung oder eine Gebietskörperschaft einer ausländischen Regierung (einschließlich vollständig in deren Eigentum stehender Institutionen), eine Regierung eines US-Besitztums oder eine ausländische Notenbank (wie jeweils in § 1.1471-6 der Vorschriften definiert) muss dieses Kästchen ankreuzen und bestätigen, dass sie alle Anforderungen für diesen Status erfüllt (einschließlich der Versicherung, dass sie keine kommerziellen Finanzaktivitäten der in dieser Zeile beschriebenen Art tätigt, sofern und soweit nicht in § 1.1471-6(h)(2) der Vorschriften erlaubt).

 *Falls Sie eine ausländische Regierung oder eine Gebietskörperschaft einer ausländischen Regierung (einschließlich vollständig in deren Eigentum stehender Institutionen), eine Regierung eines US-Besitztums oder eine ausländische Zentralbank sind, müssen Sie dieses Formular W-8BEN-E nur für Zahlungen ausfüllen, für die Sie nicht die Anwendbarkeit von §§ 115(2), 892 oder 895 in Anspruch nehmen; andernfalls müssen Sie Formular W-8EXP verwenden.*

Teil XIV – Internationale Organisation

Zeile 28a. Kreuzen Sie dieses Kästchen an, um zu bestätigen, dass Sie eine internationale Organisation sind, wie in § 7701(a) (18) beschrieben.

 *Falls Sie eine Einheit sind, die Kraft Exekutiverlass (gemäß 22 U.S.C. 288 bis 288f) als eine internationale Organisation bezeichnet wurde, kreuzen Sie bitte Kästchen 28a an. Falls Sie jedoch eine Befreiung vom Steuerabzug für die Zwecke von Kapitel 3 geltend machen, verwenden Sie bitten Formular W-8EXP.*

Zeile 28b. Falls Sie eine internationale Organisation sind, die nicht mit der in Zeile 28a beschriebenen internationalen Organisation übereinstimmt, kreuzen Sie das Kästchen an, um zu bestätigen, dass Sie alle Voraussetzungen für diesen Status erfüllen.

Teil XV – Befreite Pensionsprogramme

Zeilen 29a, b, c, d, e und f. Im Fall eines befreiten Pensionsplans muss dieses Kästchen angekreuzt werden, um zu bestätigen, dass der Plan alle Voraussetzungen für diesen Status erfüllt.

Teil XVI – Einheit, die vollständig im Besitz von ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten ist

Zeile 30. Wenn sie eine Einheit sind, die vollständig im Besitz von ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten ist, müssen Sie dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Voraussetzungen für diesen Status erfüllen. Sie müssen die in dieser Zeile beschriebene Eigentümererklärung vorlegen, in der bestätigt wird, dass jeder direkte Eigentümer oder Fremdkapitalgeber der Einheit ein ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter ist, wie in § 1.1471-6(b) der Vorschriften beschrieben.

Teil XVII – Territoriales Finanzinstitut

Zeile 31. Ein territoriales Finanzinstitut muss dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass es alle Voraussetzungen für diesen Status erfüllt.

Teil XVIII – Ausgenommene nichtfinanzielle Konzerneinheit

Zeile 32. Eine ausgenommene nichtfinanzielle Konzerneinheit muss dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass sie alle Voraussetzungen für diesen Status erfüllt.

Teil XIX – Ausgenommenes nichtfinanzielles Startup-Unternehmen

Zeile 33. Ein ausgenommenes nichtfinanzielles Startup-Unternehmen muss dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass es alle Voraussetzungen für diesen Status erfüllt. Außerdem muss das Datum angegeben werden, an dem das Unternehmen gegründet oder das unternehmensleitende Organ einen Beschluss (oder eine gleichwertige Maßnahme) über den Aufbau eines neuen Geschäftsbereichs (der nicht der eines Finanzinstituts oder einer passiven NFFE sein darf) angenommen hat.

Teil XX – Ausgenommene nichtfinanzielle Einheit in Liquidation oder Insolvenz

Zeile 34. Eine ausgenommene nichtfinanzielle Einheit in Liquidation oder Insolvenz muss dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass sie alle Voraussetzungen für diesen Status erfüllt. Sie müssen außerdem das Datum angeben, an dem Sie einen Liquidationsplan, Umstrukturierungsplan oder Insolvenzantrag eingereicht haben.

Teil XXI – Organisation nach Abschnitt 501(c)

Zeile 35. Eine juristische Person, die einen Kapitel-4-Status als eine Organisation nach § 501(c) gemäß § 1.1471-5(e)(5)(v) der Vorschriften geltend macht, muss dieses Kästchen ankreuzen und das Datum angeben, an dem der IRS der Organisation einen Bescheid ("Determination Letter") ausgestellt hat, oder eine Kopie eines Gutachtens eines US-Anwalts vorlegen, das bestätigt, dass die Organisation die Voraussetzungen des § 501(c) erfüllt (ungeachtet dessen, ob die Organisation eine ausländische private Stiftung ist).

 **Falls Sie als eine Organisation nach § 501(c) eine Befreiung vom Steuerabzug für die Zwecke von Kapitel 3 geltend machen, verwenden Sie bitte das Formular W-8EXP.**

Teil XXII – Gemeinnützige Organisation

Zeile 36. Eine gemeinnützige Organisation (die keine juristische Person ist, die einen Kapitel-4-Status als eine Organisation nach § 501(c) gemäß § 1.1471-5(e)(5)(v) der Vorschriften geltend macht) muss dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass sie alle Voraussetzungen für diesen Status erfüllt.

Gemeinnützige Organisationen im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens. Für ein Rechtssubjekt, das in einem Land gegründet und geführt wird, das als Land mit rechtlich wirksamem IGA behandelt wird, und das in Anhang I als gemeinnützige Organisation, die eine aktive NFFE ist, beschrieben wird, vgl. *Rechtssubjekte, die Bestätigungen nach einem anwendbaren IGA vorlegen unter Besondere Anweisungen* weiter unten.

Teil XXIII – Börsennotierte NFFE oder NFFE-Tochtergesellschaft eines börsennotierten Unternehmens

Zeile 37a. Eine börsennotierte NFFE muss dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass sie kein Finanzinstitut ist, und muss den Namen der Börse nennen, an der die Aktien der NFFE öffentlich gehandelt werden.

Zeile 37b. Eine NFFE, die Mitglied des gleichen erweiterten Konzernverbands ist wie eine andere börsennotierte oder ausländische Einheit, muss dieses Kästchen ankreuzen, den Namen der börsennotierten Einheit angeben und die Börse nennen, an der die Aktien der börsennotierten Einheit gehandelt werden. Vgl. § 1.1472-1(c)(1)(i) der Vorschriften, um festzustellen, ob die Aktien einer Einheit regulär an einer etablierten Börse gehandelt werden (wobei ggf. der Begriff "US-Einheit" durch NFFE ersetzt werden muss, um zu testen, ob eine Einheit ein börsennotiertes Unternehmen ist).

Teil XXIV – Ausgenommene territoriale NFFE

Zeile 38. Eine ausgenommene territoriale NFFE muss dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass sie

alle Voraussetzungen für diese Klassifizierung erfüllt. Siehe § 1.1472-1(c)(1)(iii) der Vorschriften für die Definition einer ausgenommenen territorialen NFFE.

Teil XXV – Aktive NFFE

Zeile 39. Eine aktive NFFE muss dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass sie alle Voraussetzungen für diesen Status erfüllt, einschließlich des in der Bestätigung für diesen Teil beschriebenen Tests in Bezug auf Aktiva und passivem Einkommen. Für die Zwecke dieses Tests umfasst der Begriff passives Einkommen Dividenden, Zinsen, Miet-/Pachteinnahmen, Lizenzzahlungen, Jahresrenten und bestimmte andere Formen passiven Einkommens. Siehe § 1.1472-1(c)(1)(iv)(A) der Vorschriften für weitere Details für die Definition von passivem Einkommen. Vgl. außerdem § 1.1472-1(c)(1)(iv)(B) für Ausnahmen von der Definition von passivem Einkommen für bestimmte Einkunftsarten.

Teil XXVI – Passive NFFE

Zeile 40a. Eine passive NFFE muss dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass sie kein Finanzinstitut ist und nicht über den Status einer börsennotierten NFFE, einer NFFE-Tochtergesellschaft eines börsennotierten Unternehmens, einer ausgenommenen territorialen NFFE, aktiven NFFE, direkt meldenden NFFE oder gesponserten direkt meldenden NFFE verfügt.

Hinweis. Falls Sie eine passive NFFE wären, außer aufgrund der Tatsache, dass Sie von einer bestimmten Art von FFIs geführt werden (siehe § 1.1471-5(e)(4)(i)(B) der Vorschriften), dann sollten Sie Zeile 40a nicht ausfüllen, da Sie dann als eine Finanzinstitution und nicht als passive NFFE gelten würden.

 **Falls Sie eine NFFE sind, die unter Umständen als eine aktive NFFE (oder andere Art von NFFE, wie in einem anderen Teil dieses Formulars beschrieben) zu behandeln ist, können Sie dennoch Zeile 40a ankreuzen und ihre wesentlichen US-Eigentümer offenlegen oder Sie bestätigen, dass Sie keine wesentlichen US-Eigentümer haben.**

Zeile 40b. Kreuzen Sie dieses Kästchen an, um zu bestätigen, dass Sie keine wesentlichen US-Eigentümer haben.

Zeile 40c. Wenn Sie dieses Kästchen nicht ankreuzen und die Bestätigung in Zeile 40b machen, müssen Sie Kästchen 40c ankreuzen und Teil XXIX ausfüllen, um den Namen und TIN jedes wesentlichen US-Eigentümers zu melden.

Hinweis. Falls Sie eine NFFE sind, die Formular W-8BEN-E bei einem FFI einreicht, das als ein meldendes Modell-1-FFI oder ein meldendes Modell-2-FFI behandelt wird, können Sie auch Teil XXIX benutzen, um beherrschende US-Personen zu melden (entsprechend der Definition in einem anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen). Verweise auf "beherrschende US-Personen" in Teil XXVI und Teil XXIX gelten nur, falls das Formular bei einem FFI eingereicht wird, das als meldendes Modell-1-FFI oder als meldendes Modell-2-FFI behandelt wird.

Teil XXVII – Ausgenommenes "Inter-Affiliate FFI"

Zeile 41. Ein ausgenommenes "Inter-Affiliate FFI" muss dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass es alle Voraussetzungen für diese Klassifizierung erfüllt. Diese Klassifizierung trifft nur auf ein ausgenommenes "Inter-Affiliate FFI" zu, das ein in der Bestätigung für diesen Teil genanntes Einlagenkonto hält und sich gegenüber dem Finanzinstitut, welches das Einlagenkonto führt, namentlich ausweist. Sie können diese Klassifizierung nicht in Anspruch nehmen, wenn Sie von einer Person oder an eine Person, die nicht Mitglied Ihres erweiterten Konzernverbands ist, dem Steuerabzug unterliegende Zahlungen erhalten bzw. leisten, mit Ausnahme des im vorherigen Satz genannten Verwahrinstituts. Siehe § 1.1471-5(e)(5)(iv) der Vorschriften für alle Voraussetzungen für diesen Status.

Teil XXVIII – Gesponserte direkt meldende NFFE

Zeilen 6 und 7. Falls Sie eine gesponserte direkt meldende NFFE sind, müssen Sie den Namen der sponsernden Einheit in Zeile 42 angeben und das Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Anforderungen für diese Klassifikation erfüllen. Sie müssen Ihre GIIN auch in Zeile 9a angeben.

Teil XXIX – Wesentliche US-Eigentümer einer passiven NFFE

Falls Sie sich in Teil XXVI als eine passive NFFE (einschließlich eines Investmentunternehmens, das eine territoriale NFFE ist, nicht aber eine ausgenommene territoriale NFFE gemäß § 1.1472-1(c) der Vorschriften) mit einem oder mehreren wesentlichen US-Eigentümern ausgewiesen haben, müssen Sie jeden wesentlichen US-Eigentümer angeben. Geben Sie in der jeweiligen Spalte den Namen, die Adresse und TIN jedes wesentlichen US-Eigentümers an. Sie können diese Angaben auf einer separaten Erklärung beifügen, die ebenfalls der eidesstattlichen Versicherung und den anderen Bestätigungen in Teil XXX unterliegt. Falls Sie beherrschende US-Personen (im Sinne der Definition des entsprechenden IGAs) an ein Modell-1-FFI oder ein meldendes Modell-2-FFI melden, bei dem Sie ein Konto haben und das derartige Eigentümerinformationen im Rahmen dieses Formulars fordert, so können Sie dieses Feld benutzen oder eine gesonderte Erklärung anhängen, um diese Personen zu melden.

Teil XXX – Bestätigung

Formular W-8BEN-E muss von einem bevollmächtigten Vertreter oder leitenden Angestellten des wirtschaftlich Berechtigten, des teilnehmenden Zahlungsempfängers (für die Zwecke von § 6050W) oder des Kontoinhabers eines FFI, das dieses Formular anfordert, unterzeichnet und datiert werden. Ein bevollmächtigter Vertreter oder leitender Angestellter muss das Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass er für die in Zeile 1 angegebene Einheit, welche der wirtschaftlich Berechtigte der Einkünfte

ist, zeichnungsbefugt ist. Wenn Formular W-8BEN-E von einem Vertreter ausgefüllt wird, der aufgrund einer ordnungsgemäß erteilten Vollmacht handelt, muss die Vollmacht dem Formular in geeigneter Form oder als Kopie beigelegt werden und der Vertreter muss darin ausdrücklich ermächtigt werden, den Vollmachtgeber beim Ausfüllen, Ausführen und Einreichen des Formulars zu vertreten. Formular 2848 "Power of Attorney and Declaration of Representative" (Vollmacht und Erklärung des Bevollmächtigten) kann zu diesem Zweck verwendet werden. Der Vertreter kann, ebenso wie der wirtschaftlich Berechtigte, Zahlungsempfänger oder Kontoinhaber für Strafen, die aus fehlerhaften, falschen oder betrügerisch verwendeten Formularen hervorgehen, haftbar gemacht werden. Mit Unterzeichnung des Formulars W-8BEN-E stimmt der bevollmächtigte Vertreter, leitende Angestellte oder Beauftragte der Einheit zu, innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt einer neuen Sachlage, die Auswirkung auf die Richtigkeit des Formulars hat, ein neues Formular vorzulegen.

Ein Abzugsverpflichteter kann Ihnen die Verwendung einer elektronischen Signatur gestatten. Die elektronische Signatur muss angeben, dass das Formular von einer dazu befugten Person elektronisch unterzeichnet wurde (beispielsweise mit einem Zeit- und Datumstempel und einer Erklärung, dass das Formular elektronisch unterzeichnet wurde). Das einfache Eintragen Ihres Namens in die Signaturzeile, stellt keine elektronische Signatur dar.

Maklergeschäfte und Tauschhandel Einkünfte aus Geschäften mit Maklern oder aus Tauschhandeln unterliegen Meldevorschriften und dem sogenannten ersatzweisen Quellensteuerabzug ("Backup Withholding"), sofern nicht Formular W-8BEN-E oder ein Ersatzformular eingereicht wird, um den Makler oder Tauschhändler darüber zu informieren, dass Sie als Ausländer von dieser Steuer befreit sind.

Sie sind ein für ein Kalenderjahr von dieser Steuer befreiter Ausländer, wenn:

- Eine ausländische Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, ein ausländischer Nachlass oder Trust sind; und
- Sie sind nicht beteiligt oder planen eine Beteiligung an einem US-Handel oder -Geschäft, das effektiv verbundene Gewinne aus Transaktionen mit Maklern oder Tauschhändlern hat.

Besondere Anweisungen

Hybride Rechtssubjekte, die Abkommensvergünstigungen geltend machen

Falls Sie ein hybrides Rechtssubjekt sind, das in eigenem Namen Abkommensvergünstigungen als Ansässiger beansprucht, können Sie dies tun, soweit nach einem geltenden Steuerabkommen erlaubt. Sie sollten Formular W-8BEN-E ausfüllen, um Abkommensvergünstigungen, wie sie in den Anweisungen für Teil III beschrieben sind geltend zu machen und Teil 2 soweit ausfüllen, wie unten beschrieben. Beachten Sie, dass Sie Zeile 5 nicht ausfüllen sollten, um Ihren Kapitel-4-Status anzugeben, außer Sie sind eine für steuerliche Zwecke

nicht berücksichtigte juristische Person, die für Kapitel-4-Zwecke wie ein Zahlungsempfänger behandelt wird.

Falls Sie eine "Flow-Through Entity" sind, die eine dem Steuerabzug unterliegende Zahlung erhält, müssen Sie außerdem das Formular W-8IMY zusammen mit einer Steuerabzugserklärung (falls erforderlich), die den Status nach Kapitel 4 jedes Ihrer Gesellschafter oder Eigentümer bestätigt, vorlegen. Zuordnungsinformationen sind nicht erforderlich in dieser Steuerabzugserklärung, außer einer oder mehrere Ihrer Eigentümer unterliegen Kapitel-4-Steuerabzügen (wie z. B. ein nichtteilnehmendes FFI). Falls Sie eine für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person sind, die Abkommensvergünstigungen beansprucht, so muss (falls Sie nicht als ein Zahlungsempfänger für Kapitel-4-Zwecke behandelt werden und über Ihre eigene GIIN verfügen) Ihr alleiniger Eigentümer dem Abzugsverpflichteten zusammen mit diesem Formular auch Formular W-8BEN-E oder Formular W-8BEN (je nach Fall) vorlegen. Sie können Zeile 10 verwenden, um den Abzugsverpflichteten anzuweisen, die beiden Formulare beizufügen.

Zeile 1. Geben Sie Ihren Firmennamen ein (entsprechend ihrer Rechtsform in Ihrem Gründungsland oder Sitzland).

Zeile 2. Geben Sie das Land ein, nach dessen Gesetzen Ihre Einheit gegründet oder errichtet wurde oder deren Gesetze sie unterliegt.

Zeile 3. Lassen Sie diese Zeile leer. Wenn Sie dieses Formular als eine hybride Einheit ausfüllen, die Abkommensvergünstigungen geltend macht (einschließlich einer für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigten juristischen Person), werden Sie als der wirtschaftlich Berechtigte behandelt und müssen sich namentlich in Zeile 1 ausweisen.

Zeile 4. Kreuzen sie das zutreffende Kästchen an: für steuerliche Zwecke nicht berücksichtigte juristische Person, Personengesellschaft, Grantor Trust oder Simple Trust. Sie müssen außerdem das Kästchen ankreuzen und angeben, dass Sie eine hybride Einheit sind, die Abkommensvergünstigungen beansprucht, sowie Teil III ausfüllen.

Zeile 5. Lassen Sie diese Zeile leer, außer in den oben beschriebenen Umständen.

Zeilen 6, 7 und 8. Zeilen 6, 7 und 8 so ausfüllen, wie in den vorstehenden besonderen Anweisungen beschrieben.

Zeile 9b. Falls Ihr Ansässigkeitsland Ihnen zu Steuerzwecken eine Steueridentifikationsnummer ausgestellt hat, geben Sie diese hier ein. Bitte nicht die Steueridentifikationsnummer Ihrer Eigentümer angeben.

Zeile 10. Diese Zeile wird verwendet, um dieses Formular W-8BEN-E mit einer anderen anwendbaren Steuereinhaltsbescheinigung oder anderen Unterlagen, die für die Zwecke von Kapitel 4 vorgelegt werden, zu verknüpfen. Wenn Sie zum Beispiel eine Personengesellschaft sind, die eine Abkommensvergünstigung beansprucht, können Sie dem Abzugsberechtigten auf diese Weise mitteilen, dass er dem Formular W-8IMY und der Eigentümererklärung, die Sie zur Bestätigung des Status nach Kapitel 4 vorlegen, dieses Formular W-8BEN-E zuordnen soll.

Sie müssen Teile III und XXIX entsprechend den oben stehenden besonderen Anweisungen ausfüllen. Füllen Sie Teil II aus, falls anwendbar.

Ausländische umgekehrt hybride juristische Personen

Ein umgekehrt hybrides Rechtssubjekt sollte ein Formular W-8BEN-E nur für Zahlungen einreichen, für die es keine Abkommensvergünstigungen im Namen seiner Eigentümer beansprucht, und muss eine Statusbestätigung nach Kapitel 4 abgeben, wenn es eine dem Steuerabzug unterliegende Zahlung erhält. Ein ausländisches umgekehrt hybrides Rechtssubjekt, das Abkommensvergünstigungen im Namen seiner Eigentümer beansprucht, sollte dem Abzugsverpflichteten zusammen mit dem Formular W-8IMY (einschließlich der Status-Erklärung nach Kapitel 4) eine Steuerabzugserklärung und die Formulare W-8BEN oder W-8BEN-E (oder urkundliche Nachweise soweit erlaubt) im Namen jedes seiner Eigentümer vorlegen, der Abkommensvergünstigungen beansprucht. Siehe Formular W-8IMY und zugehörige Anweisungen für weitere Informationen.

Rechtssubjekte, die Bestätigungen nach einem anwendbaren IGA vorlegen

Ein FFI in einem IGA-Land, bei dem Sie ein Konto führen, kann Ihnen unter Umständen eine andere Statusbestätigung nach Kapitel 4 vorlegen als in den Teilen IV bis XXVIII gezeigt, um seine Sorgfaltspflichten im Rahmen des anwendbaren IGA zu erfüllen. In diesem Fall können Sie die alternative Bestätigung diesem Formular W-8BEN-E beifügen, statt eine der ansonsten in den Teilen IV bis XXVIII verlangten Bestätigungen auszufüllen; dies setzt jedoch voraus, dass: 1) Sie feststellen, dass die Bestätigung Ihren Status für die Zwecke von Kapitel 4 oder eines anwendbaren IGA richtig wiedergibt; und 2) dass der Abzugsverpflichtete Ihnen schriftlich bestätigt, dass er diese Bestätigung vorgelegt hat, um seine Sorgfaltspflichten als teilnehmendes FFI oder als eingetragenes als konform erachtetes FFI im Rahmen eines anwendbaren IGA zu erfüllen. Zum Beispiel: Der in Land A gegründete Rechtsträger führt ein Konto bei einem FFI in Land B. Land B verfügt über ein IGA-Modell 1. Das FFI in Land B kann Rechtsträger A bitten, eine Kapitel-4-Status-Bestätigung auf Grundlage der Bedingungen des IGA von Land B vorzulegen, um seine Due-Diligence- und Dokumentierungsverpflichtungen im Rahmen des IGA von Land B zu erfüllen.

Sie können unter Umständen zusammen mit diesem Formular auch eine das anwendbare IGA betreffende Bestätigung vorlegen, falls Sie Ihren Status nach Kapitel 4 auf der Grundlage der Definitionen eines anwendbaren IGA festlegen und Ihre Bestätigung das Land nennt, das als Land mit rechtlich wirksamem IGA behandelt wird, und Ihren Status als eine NFFE oder ein FFI in Übereinstimmung mit dem anwendbaren IGA beschreibt. Falls Sie jedoch Ihren Status im Rahmen eines anwendbaren IGA als den einer NFFE festlegen, müssen Sie dennoch prüfen, ob Sie gemäß den vorliegenden Vorschriften für die Zwecke der Ausfüllung dieses Formulars eine ausgenommene NFFE sind; dies gilt nicht, falls Sie eine alternative Bestätigung von einem FFI

erhalten, das in dem vorstehenden Absatz beschrieben ist, die Ihre Bestätigung als eine NFFE abdeckt (z. B. als "aktive NFFE"), wie in einem anwendbaren IGA definiert. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, die für Ihren Status nach dem Recht des IGA-Staates, das auf Sie anwendbar ist, geltenden Bedingungen zu erfüllen, falls Sie Ihren Status nach diesem IGA bestimmen. Falls Sie die Bestätigungen in Teil IV bis XXVIII nicht beibringen können oder falls Sie eine gemeinnützige Organisation sind, die die Anforderungen an eine "aktive NFFE" im Rahmen der anwendbaren IGA erfüllt, dann dürfen Sie in Zeile 5 kein Kästchen ankreuzen. Falls Sie aber Ihren Status gemäß den Definitionen des IGA bestimmen und bestätigen können, dass ein auf diesem Formular aufgeführter Status nach Kapitel 4 zutrifft, müssen Sie die in diesem Kapitel beschriebenen Bestätigungen nicht vorlegen, sofern Sie nicht von dem FFI, dem Sie dieses Formular vorlegen, dazu aufgefordert werden.

Bestätigungen, die gemäß einem anwendbaren IGA vorgelegt werden, unterliegen der eidesstattlichen Versicherung und den anderen Bestätigungen in Teil XXX.

Rechtssubjekte, die alternative Bestätigungen im Rahmen der Vorschriften vorlegen

Falls Sie auf einen Status nach Kapitel 4 Anspruch erheben, der nicht diesem Formulars aufgeführt ist, können Sie die Bestätigungen für diesen Status jedem anderen Formular W-8 entnehmen, auf dem die betreffenden Bestätigungen aufgeführt sind. Falls die Bestätigungen für diesen Status auf Formular W-8 nicht aufgeführt sind (falls, zum Beispiel, neue Vorschriften einen zusätzlichen Status nennen und dieses Formular noch nicht überarbeitet wurde, um diesen Status zu enthalten), dann können eine Anhang einreichen, in dem bestätigt wird, dass Sie sich für den anwendbaren Status in diesem bestimmten Paragraphen der Vorschriften qualifizieren. Zitieren Sie die entsprechende Stelle in der anwendbaren Bestimmung der Vorschriften. Eine in dieser Weise beigefügte Bestätigung wird wesentlicher Bestandteil dieses Formulars W-8BEN-E und unterliegt der eidesstattlichen Versicherung und den anderen Bestätigungen in Teil XXX.

Paperwork Reduction Act Notice (Hinweis zum Gesetz zur Vermeidung unnötiger Formalitäten)

Wir erfragen die in diesem Formular enthaltenen Informationen, um die US-amerikanischen Bundessteuergesetze zu erfüllen. Daher ist es notwendig, dass Sie diese Informationen angeben. Wir benötigen diese Angaben, um zu gewährleisten, dass Sie diese Gesetze erfüllen. Außerdem ist es uns auf diese Weise möglich, den richtigen Steuerbetrag zu beziffern und abzuziehen.

Sie müssen die erbetenen Informationen nicht auf einem Formular bereitstellen, das dem Paperwork Reduction Act unterliegt, insofern das Formular über eine gültige OMB- (Office of Management and Budget, US-Finanzverwaltungsbehörde) Kontrollnummer verfügt. Bücher oder Unterlagen zu einem Formular oder dessen Anleitungen müssen solange einbehalten werden, wie ihr Inhalt im Rahmen der Rechtspflege eines US-amerikanischen Bundessteuergesetzes relevant werden könnte. Steuererklärungen und Informationen zu Steuererklärungen sind gemäß Abschnitt 6103 vertraulich.

Die Zeit, die aufgewendet werden muss, um dieses Formular auszufüllen und einzureichen, hängt von den individuellen Umständen ab. Die durchschnittliche Zeit beträgt schätzungsweise: **Aufzeichnungen**, 12 Stunden, 40 Minuten; **Kennenlernen des Gesetzes oder des Formulars**, 4 Stunden, 17 Minuten; **Ausfüllen und Übermittlung des Formulars**, 8 Stunden, 16 Minuten

Sollten Sie Anmerkungen zur Genauigkeit dieser Schätzungen oder Anregungen haben, um dieses Formular einfacher zu gestalten, hören wir gern von Ihnen. Kommentare können über folgenden Link übermittelt werden: [IRS.gov/FormComments](https://www.irs.gov/FormComments). Schreiben Sie an die US-Bundessteuerbehörde: Internal Revenue Service, Tax Forms and Publications, 1111 Constitution Ave. NW, IR-6526, Washington, DC 20224. Senden Sie nicht das Formular W-8IMY an diese Adresse. Geben Sie es stattdessen Ihrem Abzugsverpflichteten.
